1938 P 1174

Schlesiens Handwerk

31122

Amtliches Organ des Landeshandwerksmeisters, der Handwerkskammern Breslau, Liegnitz und Oppeln, ihrer 50 Kreishandwerkerschaften und 754 Innungen.

Nr. 1 | Breslau, den 7. Januar 1939 | 20. Jahrgang

Der Betriebsführer

des

Breslauer Bankvereins

Bankdirektor A. Schachschal

dankt allen Mitgliedern, Sparern und Geschäftsfreunden aus dem Handwerk für das im abgelaufenen Jahre der Bank entgegengebrachte Vertrauen

und wünscht allen ein recht gesundes, glückliches u. erfolgreiches Neues Jahr 1939!

Der Umsatz und die Betriebsmittel der Bank haben eine sehr starke Vermehrung erfahren.

Wir bieten dem Handwerk Rückhalt, arbeiten daher auch Sie mit dem

Breslauer Bankverein

Genossenschaftliche Volksbank seit 1896 — Betriebsmittel RM **7 000 000.—**

BIBLIOTHECA UNIVERSITATIS VRATISLAVIENSIS

Gabinet Śląsko-Łużycki

Schles. Fol. 39 ae

LEDER aller Art und Schuhmacherbedarf
Fordern Sie Angebote

Hans Ruzyczka
Oppeln, Karlsstraße 1
Postversand prompt u. preiswert

Ernst Rathmann, Nimptsch Schles.
Telefon 127 Lederfabrik und Handlung Gegründet 1850
Lager sämtlicher Sattler- und Schuhmacherleder

Fabrikneue Gleich-, Dreh- u. Einphasen-Wechselstrommot., Dynamos, Drehstr.-Generat., Einanker-Umformer, Niederspannungmaschinen für galvanische Zwecke, Ventilatoren u. sämtliche elektrische Spezialmaschinen u. Apparate

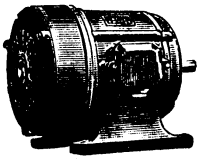

Köhler & Betz, Breslau 2
Neudorfstraße 33 — Telefon 318 70, 372 28

Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim
Verwaltungsstelle Breslau
(vorm. Firma Emil Hess, Assekuranz-Geschäft)
Breslau 18, Derfflingerstraße 4 / Fernruf 81051 und 81052
Versicherungen aller Art, insbesondere
Feuerversicherungen / Haftpflichtversicherungen / Unfallversich. Einbruchdiebstahlversicherungen / Transportversicherungen / Lebensversicherungen / Aussteuerversicherungen / Sterbegeldversicherungen Glasversicherungen / Autoversicherungen / Reisegepäckversicherungen / Wasserleitungsschädenversicherungen

Abrichtmaschinen
verschiedene Modelle, evtl. komb. m. Dicktenapparat, Bohrvorrichtung u. Kreissäge **von RM. 180.- an**
Erich Stief, Liegnitz 9, Fritz Reuterstr. 6

Lederhandlung
Schäftestepperei und Anfertigung von Röhrenstiefeln
Gebr. Imkampe
Breslau 1, Poststraße 4 — Fernsprecher 266 87

Calc. Carbid - Beagid
Acetylen - Sauerstoff
Wasserstoff - Stickstoff - Preßluft
liefert prompt und billigst
Wilhelm Schoengarth
Breslau 2, Lehmgrubenstr. 31 Telefon 338 01

Gebrauchte gut erhaltene **Drehbänke**

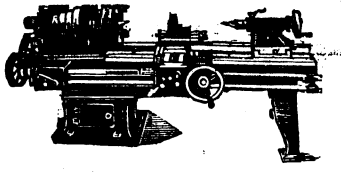

mit Leit- und mit Leit- und Zugspindel 1000—3000 mm Drehlänge sof. ab Lager lieferbar
Neue Drehbänke in allen Größen u. Ausführungen
Gebr. Weiss, Breslau 2

Görlitzer Glas-Manufaktur und Spiegelfabrik Adolf Rodig
Fernruf: Sammel-Nr. 3838
Glasschleiferei
Flachglas-Großhandlung

Stahltüren / Stahltore / gas- u. splittersichere Stahltüren u. Fensterblenden / Stahltürzargen / Stahlprofile
Carl Trippel, Fabrik für Eisenbau, Breslau 10 Seitengasse 11 Fernspr. 43857

Furniere/Sperrholz **Würsching & Klinger**
Breslau 6, Striegauerstr. 2 / Fernspr. 24705

Nr. 1 Breslau, den 7. Januar 1939 20. Jahrgang

Schlesiens Handwerk

STAATS- & U.-BIBL. BRESLAU

Amtliches Organ des Landeshandwerkmeisters, der Handwerkskammer Breslau, Liegnitz und Oppeln, ihrer 50 Kreishandwerkerschaften und 754 Innungen.
Verlag und Anzeigenannahme: Breslau 5, Museumplatz 16 / Fernruf 21308

Aus dem Inhalt:

Der neue Meilenstein 1
Gesetz über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk 4
Briefkasten 7
Zur Jahreswende 11
Die Aufgaben der Gewerbeförderungsstellen 12
Zum Jugendschutzgesetz 13
Bekanntmachungen 15

Der neue Meilenstein.

Anmerkungen zum Altersversorgungsgesetz des Handwerks.

Gerade als wir unsere letzte Nummer, die Weihnachtsnummer, ausdruckten, fand im Hause des Deutschen Handwerks zu Berlin ein denkwürdiges Ereignis statt: Die feierliche Verkündigung des soeben von der Reichsregierung erlassenen Gesetzes über die Altersversorgung des Handwerks durch Reichsarbeitsminister Seldte.

*

Ein schöneres Weihnachtsgeschenk konnte der Führer dem deutschen Handwerk zum Schluß des an weltgeschichtlichen Ereignissen so reichen Jahres 1938 wahrlich nicht bescheren. In diesen Tagen bilden die 1,8 Millionen Handwerker des Großdeutschen Reiches eine einzige große Dankesfront. Aufs neue hat der Nationalsozialismus bewiesen, daß er dem deutschen Handwerk helfend und stützend zur Seite steht. Von neuem ist das Handwerk auserwählt worden, Schrittmacher einer gewaltigen Aufbau- und Erneuerungsarbeit zu sein — — diesmal auf einem Hauptgebiet der in aller Welt hochgeachteten und als leuchtendes Vorbild dienenden deutschen Sozialpolitik. Der 22. Dezember 1938 geht in die deutsche Handwerksgeschichte ein als Markstein des nationalsozialistischen Gemeinschafts- und Selbstverantwortungsgedankens, der im deutschen Handwerk seit Jahrhunderten eine Pflegestätte gehabt hat.

*

Das neue Gesetz löst ein brennendes Handwerksproblem in einer einfachen und zweckmäßigen Weise. Der selbständige Handwerker nimmt an der Angestelltenversicherung teil, kann aber auch weitgehend stattdessen seiner Versicherungspflicht durch eine private Lebensversicherung genügen. Für die nicht mehr versicherungsfähigen älteren Handwerker wird eine Sonderregelung in Gestalt einer Versorgungseinrichtung beim Reichsstand des Deutschen Handwerks (Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag) getroffen.

*

Es sind gleich 2 Programmpunkte des Programms der NSDAP., die durch dieses Gesetz deutlich betont werden: Nämlich Punkt 15 „Wir fordern einen großzügigen Ausbau der Altersversorgung" und Punkt 16 „Wir fordern die Schaffung eines gesunden Mittelstandes und seine Erhaltung".

*

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die meisten Handwerksmeister, da das Gesetz ihnen freies Wahlrecht einräumt, versuchen werden, durch den Abschluß einer Lebensversicherung ihrer Altersversorgungspflicht nachzukommen. Gegenüber der Rentenversicherung hat eben der Abschluß einer Lebensversicherung den ungeheuren Vorteil, daß die eingesparten Werte mit dem Tode nicht untergehen, sondern auf die Hinterbliebenen übertragen werden können. Sollte jemand infolge seines geringen Einkommens nur eine so kleine Lebensversicherung abschließen können, daß er im Alter nicht davon leben kann, so sei schon an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß es dann ein sehr einfaches Mittel gibt, seinen Lebensabend zu verbessern. Man verzichtet dann eben darauf, eine Erbschaft zu hinterlassen und sichert sich durch Umwandlung der erhaltenen Lebensversicherungssumme in eine Rente für die letzten Jahre des Lebens eine laufende Einnahme. Man erkauft sich anders ausgedrückt mit einer einmaligen Zahlung für die letzten Lebensjahre eine laufende Rente.

Der Eintritt in die Angestelltenversicherung erfordert allerdings im allgemeinen geringere Beitragslasten. Er wird also vor allen Dingen für die Inhaber von Kleinstbetrieben in Frage kommen. Er ist für solche Meister deswegen besonders günstig, weil das Reich (genauer gesagt die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) vorläufig jährliche Zuschüsse zahlt.

Es ist vorauszusehen, daß in den nächsten Zeiten eine Unzahl von Versicherungsagenten die handwerklichen Werkstätten besuchen werden, um auf Grund des neuen Gesetzes den Abschluß von Lebensversicherungen zu erreichen. Daß die eigenen Versicherungsanstalten, die sich das Handwerk geschaffen hat, dabei ein gewichtiges Wort mitzureden haben werden, ist selbstverständlich. Jeder Handwerksmeister wird gut daran tun, ehe er sich festlegt, eine demnächst erscheinende Schrift zu lesen: „Die Altersversorgung des Handwerksmeisters", die Generalsekretär Dr. Schüler vom Reichsstand des Deutschen Handwerks und Präsident Griesmeyer von der Reichsversicherung für Angestellte herausbringen, Einzelpreis 60 Pfg., ab 10 Stück 55 Rpfg., ab 20 Stück 50 Rpfg., Verlag Sozialpolitischer Nachrichtendienst, Berlin SW 11, Dessauer Straße 18.

*

Aus der Einführungsrede des Reichsarbeitsministers Seldte:

„Gestern hat der Führer das Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk unterzeichnet. Hierdurch erhalten die Handwerker, die durch ihre

Beiträge die Zukunft ihrer Gesellen und Lehrlinge sichern, nunmehr auch für sich und ihre Hinterbliebenen eine Versorgung.

Handwerker sind in ihrer Jugend — als Lehrlinge und Gesellen — regelmäßig invalidenversicherungspflichtig, zum Teil auch angestelltenversicherungspflichtig gewesen. Die so erworbenen Versicherungsanwartschaften können nach den gesetzlichen Vorschriften durch freiwillige Weiterversicherung erhalten werden. Auch der Abschluß eines Lebensversicherungsvertrags kann als Vorsorge für das Alter dienen. Von diesen Möglichkeiten machen aber die Handwerker erfahrungsgemäß nicht den Gebrauch, der zu ihrem eigenen Wohle zu wünschen wäre. Mancher junge Handwerker hegt die Hoffnung, sich in gesunden Tagen so viel Ersparnisse sammeln zu können, daß seine Familie auch bei Nachlassen seiner Erwerbsfähigkeit und im Falle seines Todes vor Not geschützt ist. Aber diese Hoffnung erweist sich sehr oft als trügerisch. Anderen, deren Verdienst nur gering ist, wird der Entschluß schwer, die zur Altersvorsorge nun einmal erforderlichen Mittel aufzubringen.

Die Lage des Handwerkers kann also mit der des Arbeiters vor Schaffung der Rentenversicherung im Jahre 1889 verglichen werden. Auch damals gab es genügend Möglichkeiten zur Vorsorge. Da aber hiervon nicht in dem erforderlichen Maße Gebrauch gemacht wurde, mußte die Möglichkeit zur Altersvorsorge durch den Zwang hierzu ersetzt werden, um zur Sicherung des Lebensabends beizutragen.

Es ist das große Verdienst des Reichsstandes des Deutschen Handwerks, sich von Anfang an für den Versicherungszwang eingesetzt zu haben, da nur er eine befriedigende Regelung der Altersversorgung für das Handwerk ermöglicht. Dieses Verdienst ist umso bemerkenswerter, weil der Versicherungszwang den Handwerkern zunächst nur als die Verpflichtung fühlbar wird, Beiträge zu zahlen, während die Versicherungsleistungen erst in der Zukunft bevorstehen. Volkstümlicher wäre es also, eine Versorgung zu versprechen, ohne daß etwas dafür zu bezahlen wäre. Unsere Versicherungsträger können aber ihre Leistungen nur dann gewähren, wenn man ihnen vorher die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Voraussetzung für die Rentenleistung ist auch die Beitragszahlung.

Die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk hätte durch Schaffung einer eigenen Pensionseinrichtung durchgeführt werden können. Wir müssen aber darauf bedacht sein, die Altersvorsorgung des deutschen Volkes, die nach dem Punkt 15 des Parteiprogramms großzügig ausgebaut werden soll, nicht in einer Unzahl von selbständigen Pensionskassen zu zersplittern; vielmehr müssen wir, um das im Parteiprogramm gestellte Ziel zu erreichen, die große Linie wahren. Deshalb begrüße ich es, daß die Handwerker an die bewährten Einrichtungen unserer Reichsversicherung angeschlossen werden. Hinzu kommt, daß die jetzt tätigen Handwerker sich im allgemeinen schon im vorgerückten Alter befinden und nur ein recht geringes Durchschnittseinkommen haben. Auch aus diesem Grunde wäre es unzweckmäßig, die Handwerker für sich allein zu versichern; es ist richtiger, sie einer großen Versicherungsgemeinschaft anzuschließen, die in der Lage ist, auch solchen Handwerkern noch zu helfen, die mit geringem Einkommen und in vorgerückten Jahren in die Versicherung eintreten.

Die Handwerker sollen vom 1. Januar 1939 ab bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte versichert werden. Ihre gewerberechtliche Selbständigkeit wird dadurch natürlich nicht berührt. Auf besonderen Wunsch des Reichsstandes des Deutschen Handwerks erfaßt die Versicherung nicht nur den Verdienst aus der Tätigkeit als Handwerksmeister, sondern das gesamte Jahreseinkommen, wie es in dem letzten Einkommensteuerbescheid festgestellt worden ist. Auch werden die Handwerker ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Jahreseinkommens versicherungspflichtig. Diese Grundsätze sind deshalb festgelegt worden, weil das Einkommen des Handwerkers großen Schwankungen unterworfen ist. Es hätte wenig Sinn, einen Handwerker in dem einen Kalenderjahr als versicherungspflichtig zu behandeln, weil sein Jahreseinkommen die Versicherungsgrenze von 7200 RM. nicht übersteigt, ihn dagegen im nächsten Jahre freizustellen, weil sein Einkommen einige Mark höher höher ist. Ein derartiger Wechsel zwischen Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit würde eine gesicherte Altersversorgung unmöglich machen.

Viele Handwerker haben in der Zeit, in der sie selbständig gewesen sind, die Versicherungsanwartschaften verfallen lassen, die sie sich während ihrer Beschäftigung als Lehrling und Geselle erworben hatten. Deshalb gibt das Gesetz ihnen die Möglichkeit, für die Zeit ihrer Selbständigkeit, frühestens aber für die Zeit seit dem 1. Januar 1924, Beiträge nachzuentrichten. Auf diese Weise können Lücken, die im Versicherungsverhältnis bestehen, geschlossen und kann zugleich eine für den Handwerker sicher sehr erwünschte Erhöhung der Renten erzielt werden.

Daß die Beiträge der Lehrlings- und Gesellenzeit zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet sind, während der Meister jetzt Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen hat, steht der Wiederherstellung der Versicherungsanwartschaften nicht entgegen; denn für Anwartschaft und Wartezeit werden die in beiden Zweigen der Rentenversicherung entrichteten Beiträge zusammengerechnet.

Andererseits hat der Gesetzgeber nicht verkannt, daß für den Handwerker als selbständigen Unternehmer der Abschluß einer Lebensversicherung, namentlich wenn sie auf die Zahlung eines Kapitals gerichtet ist, von Wert sein kann. Das Gesetz läßt deshalb dem Handwerker, der eine genügend hohe Lebensversicherung abschließt, die Wahl, ob er der Rentenversicherung der Angestellten mit dem vollen Beitrag, mit dem halben Beitrag oder gar nicht angehören will. Hat ein Handwerker die Mittel, um neben den vollen Beiträgen zur Rentenversicherung auch noch die Prämien zu einer Lebensversicherung aufzubringen, so erhält er neben den vollen Leistungen der Rentenversicherung das Kapital aus der Lebensversicherung; seine Altersversorgung ist also aufs beste gesichert. Vielfach werden aber die Handwerker nicht in der Lage sein, so viel Mittel für ihre Altersversorgung zu erübrigen. Deshalb eröffnet ihnen das Gesetz einen zweiten Weg: sie zahlen zur Rentenversicherung nur den halben Beitrag und eine mindestens ebenso hohe Prämie zur Lebensversicherung. In diesem Falle erhalten sie neben dem Kapital aus der Lebensversicherung die halbe Rente von der Reichsversicherungsanstalt; sie verbinden also die Vorzüge der Renten- und Kapitalversicherung und werden doch nicht in einer, ihre Kräfte übersteigenden Weise belastet. Endlich können die Handwerker, die eine genügend hohe Lebensversicherung abschließen, auch ganz auf die Zugehörigkeit zur Rentenversicherung verzichten. Sie erhalten dann lediglich das Kapital aus der Lebensversicherung, während die Versicherungsanwartschaft, die sie sich früher in der Rentenversicherung erworben haben, verfällt.

Sowohl Versicherungsfreiheit als auch Halbversicherung wirken auf den 1. Januar 1939 zurück, wenn die Lebensversicherung vor dem 1. Juli 1939 abgeschlossen wird. Die Handwerker haben also genügend Zeit, sich zu überlegen, welchen der drei Wege sie wählen wollen. Der Reichsstand des Deutschen Handwerks und die Deutsche Arbeitsfront werden es sich nicht nehmen lassen, mit ihrem Rat den Handwerkern beizustehen.

Nicht alle jetzt tätigen Handwerker werden infolge fortgeschrittenen Alters mit Hilfe der Renten oder Lebensversicherung noch zu einer einigermaßen ausreichenden Altersversorgung gelangen können. Aber auch ihnen soll und muß geholfen werden, damit sie im Alter vor Not geschützt sind. Deshalb sollen beim Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag Unterstützungsmittel angesammelt werden.

Zusammenfassend kann ich sagen: unser neues Gesetz spricht den Grundsatz aus, daß der Handwerker für sein Alter und seine Hinterbliebenen Vorsorge treffen muß; die Art der Vorsorge bleibt aber in weitem Umfang dem eigenen Entschluß des Handwerkers selbst überlassen. Hierdurch ist die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk so beweglich gestaltet, daß sie sich dem Versicherungsbedürfnis auch jeder anderen Berufsgruppe, für die noch ein Versicherungsschutz erforderlich ist, ohne weiteres anpassen läßt. Ich hoffe deshalb, daß die Tatkraft, mit welcher der Reichsstand des Deutschen Handwerks seinen Mitgliedern gegenüber für den Anschluß des Handwerks an die Reichsversicherung eingetreten ist, auch anderen Berufsgruppen den Weg zu demselben Ziele weisen wird. Jedenfalls freue ich mich, daß es gerade jetzt gelungen ist, die Verhandlungen über das Gesetz zum Abschluß zu bringen und so dem Deutschen Handwerk, dessen Arbeit und Leistung für uns alle so überaus wichtig ist, die Altersversorgung zu Weihnachten zu bescheren."

*

Aus der Ansprache des Reichshandwerksmeisters Schramm:

„Wie die Pflichtorganisation und der Befähigungsnachweis alte Forderungen der Handwerkerbewegung sind, die erst der nationalsozialistische Staat verwirklicht hat, so hat das Reich Adolf Hitlers heute wieder eine handwerkliche Lebensnotwendigkeit verwirklicht, um die das Handwerk früher jahrzehntelang vergeblich gerungen hatte.

Nach der Vernichtung der Fürsorgeeinrichtungen des alten Handwerks, die man als die Wurzeln aller heutigen Sozialversicherung überhaupt aussprechen kann, hat das Handwerk im 19. Jahrhundert eine Fülle von „Sterbekassen", „Hilfskassen", „Unterstützungsvereine" und ähnliche Einrichtungen geschaffen. Sie haben viel Gutes geleistet, waren aber gegenüber dem, was wirklich not tat, durchaus unzulänglich. Eine Gesamtlösung war notwendig. Mit einer solchen hat sich schon 1902 und 1904 der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag befaßt; zum letzten Mal vor der Machtergreifung ist 1928 in der Spitzenvertretung des Handwerks um die große Aufgabe gerungen worden. Und wer in den letzten Jahren im Handwerk gelebt hat, der weiß, daß die Frage der Altersversorgung nicht mehr zur Ruhe gekommen ist.

Der alte Wunsch des Handwerkers nach einer gesetzlichen Vorsorge für den Lebensabend und die Familie des Meisters ist durchaus berechtigt. Die Härte des Lebenskampfes unserer kleinen und mittleren Betriebe, die Anspannung, mit der der Meister gleichzeitig seinen Pflichten als technischer und kaufmännischer Betriebsleiter, als Führer seiner Gefolgschaft und Erzieher des Nachwuchses nachzukommen hat, die Notwendigkeit, Ersparnisse in den Betrieb zu stecken, um mit der raschen Entwicklung Schritt zu halten: alles das verleitet den selbständigen Handwerker leicht dazu, die materielle Sicherung für Alter, Invalidität und Todesfall nicht mit dem nötigen Nachdruck zu betreiben. Ein gesetzlicher Zwang ist hier unvermeidlich; wir sind aber stolz darauf, daß wir der Reichsregierung eine Lösung vorschlagen konnten, die die zwangsweise Regelung verbindet mit dem Recht des selbstverantwortlichen Handwerkers, seinen Versicherungsschutz weitgehend nach eigenem Ermessen zu gestalten.

Die Altersversorgung ist seit dem Weltkriege das soziale Problem des Handwerks geworden. Die Vernichtung der wirtschaftlichen Grundlagen vieler Betriebe durch den Krieg, die Aufzehrung der Vermögen und Ersparnisse durch die Inflation, die Mißwirtschaft und die Not der Systemzeit und die Ueberalterung in vielen Handwerksberufen schufen hier eine Not und Sorge, die schwer auf jedem verantwortungsbewußten Handwerksführer lastete. Wenn hier das Gesetz des Führers neben der Versicherungspflicht des jüngeren Handwerkers die Versorgung des nicht mehr versicherungsfähigen Handwerksveteranen geschaffen hat, so wird jeder meiner selbständigen Handwerkskameraden es mit mir als seine Ehrenpflicht ansehen, für diese Versorgung gern seinen Pflichtbeitrag zu leisten, damit den Männern, auf deren Schultern wir unsere Existenz aufgebaut haben, die Not aus ihrem Lebensabend gebannt und die Möglichkeit gegeben wird, ihre Betriebe an jüngere Hände weiterzugeben.

Ich freue mich von Herzen, daß unser Handwerk ebenso wie auf dem Gebiet der Pflichtorganisation auch in der Altersversorgung der selbständigen Betriebsführer Schrittmacher sein darf für andere Glieder der deutschen Volkswirtschaft. Ich bin glücklich, daß hier der Staat des Führers ein großes und dauerhaftes Werk geschaffen hat, das vor 1933 unerreichbar war. Ich weiß, daß damit die straffe organisatorische Zusammenfassung und die neue wirtschaftliche Untermauerung des Handwerks ihre soziale Krönung erfahren haben. Und ich bin als Nationalsozialist stolz darauf, daß das dritte Reich, das in der ganzen Handwerksförderung an der Spitze der Nationen marschiert, von neuem ein grundlegendes Handwerksgesetz geschaffen hat, das in der Handwerksgeschichte aller Völker ohne Beispiel dasteht. Das Handwerk wird dem Führer seinen Dank durch die Tat leisten, durch freudige und gewissenhafte Pflichterfüllung und stets unermüdliche Einsatzbereitschaft."

Noch ein Wort zu der Versorgung der nicht mehr versicherungsfähigen überalteten Handwerker:

Der zweite Teil des Altersversorgungsgesetzes befaßt sich mit der Altershilfe für die nicht mehr versicherungsfähigen Handwerker. Er ist in der kurzen aber tiefgreifenden Vorschrift des § 11 des Altersversorgungsgesetzes geregelt worden. Diese Bestimmung, die den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag zum Zwecke der „Förderung der Altersversorgung seiner Mitglieder" zur Erhebung einer jährlichen Umlage ermächtigt, ist als Rahmengesetz aufzufassen. Aus diesem Grunde ist sowohl die Festlegung der notwendigen Umlagenhöhe wie die Regelung der näheren Einzelheiten der Versorgung dem Erlaß einer Durchführungsverordnung vorbehalten worden. Von größter Bedeutung für das gesamte Handwerk ist hierbei die Tatsache, daß dem Reichsstand des Deutschen Handwerks bezw. dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag gesetzlich die Verpflichtung auferlegt wurde, das „Nähere" zu regeln.

Es bedarf kaum des besonderen Hinweises und der Versicherung, daß die Handwerksführung sich des hierin geäußerten Vertrauens der Regierung voll bewußt ist und alles daran setzen wird, auch diesen Teil der handwerklichen Altersversorgung rasch und zufriedenstellend zu regeln.

Jedenfalls ist mit dem § 11 des AltVG. der Handwerksführung die Möglichkeit in die Hand gegeben worden, auf der Grundlage der Pflichtzugehörigkeit zur Handwerksorganisation durch Selbsthilfe und

Disziplin in den eigenen Reihen Hilfe auch denjenigen alten Handwerkskameraden zu bringen, die in die versicherungsmäßige Altersversorgung aus den schon erörterten Gründen nicht mehr einbezogen werden konnten, wenn man nicht die Erreichung des Gesamtzieles überhaupt gefährden wollte.

Es muß im Augenblick noch, um der Weiterentwickelung nicht vorzugreifen, darauf verzichtet werden, das künftige Gesicht der Altershilfe, wie die Versicherungsmöglichkeit der überalterten Handwerker hier genannt sei, näher zu umreißen. Die Altershilfe würde jedenfalls, zunächst mindestens keine mit dem Rechtsanspruch ausgestattete Versicherung, sondern eine Versorgung im eigentlichen Sinne des Wortes darstellen, d. h. die Gewährung von Leistungen durch diese Einrichtung wird die Prüfung der Bedürftigkeit und selbstverständlich auch der Würdigkeit der Antragsteller vorauszusetzen. Diese Prüfung muß einerseits so betriebsnahe und andererseits so sachlich als möglich vorgenommen werden. Sie wird daher praktisch den Handwerkskammern obliegen, die ja bisher schon Aehnliches bei der Verteilung der ihnen über ihre Unterstützungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel taten. Die Festlegung von Richtlinien über Art und Umfang der Prüfung, Höhe und Dauer der Unterstützungszahlen sowie die Schaffung einheitlicher Voraussetzungen für die Leistungsinanspruchnahme werden Gewähr dafür bieten, daß den alten Handwerkskameraden in dringenden Notfällen eine wirkliche Hilfe gegeben werden kann. Der zu unterstützende Personenkreis soll hier zahlenmäßig noch nicht festgehalten werden. Es ergibt sich zum Teil nach dem Gesetz selbst (§ 1 Abs. 1 AltVG. in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des AltVG.). Organisation und Finanzierung der Unterstützungseinrichtung ergeben sich zwanglos aus der Aufgabenstellung.

Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk.

Vom 21. Dezember 1938.

(Reichsgesetzblatt I, Seite 1900/1).

Um den selbständigen Handwerkern, die durch ihre Beiträge die Zukunft ihrer Gesellen und Lehrlinge sichern, nunmehr auch eine eigene Altersversorgung zu gewährleisten, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

1. Die Handwerker werden für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen versichert. Sie werden der Rentenversicherung der Angestellten angeschlossen. Für sie gelten die Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

2. Handwerker im Sinne dieses Gesetzes sind alle Handwerker und Handwerkerinnen, die in die Handwerksrolle eingetragen sind.

3. Der Anschluß an die Rentenversicherung der Angestellten berührt die gewerberechtliche Selbständigkeit nicht.

§ 2.

1. Die Versicherung erfaßt das gesamte Jahreseinkommen des einzelnen Handwerkers.

2. Die Versicherungsgrenze von 7 200 Reichsmark gilt für die Handwerker nicht.

§ 3.

Handwerker, die mit einer öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmung für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des fünfundsechzigsten oder eines niedrigeren Lebensjahres abschließen, können je nach der Höhe der Lebensversicherung entweder die Versicherungsfreiheit (§ 4) geltend machen oder die Befreiung von der halben Beitragsleistung (Halbversicherung, §§ 5, 6) beantragen.

§ 4.

1. Handwerker sind versicherungsfrei, wenn und solange sie für ihre Lebensversicherung (§ 3) mindestens ebensoviel aufwenden, wie sie zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen hätten.

2. Ist der Lebensversicherungsvertrag (§ 3) auf die Zahlung eines Kapitals gerichtet, so ist außerdem erforderlich, daß die Versicherungssumme mindestens 5 000 Reichsmark beträgt und daß etwaige Gewinnanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet werden.

3. Die Versicherungsfreiheit beginnt mit dem Kalendermonat, in dem der Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen wird.

Neujahrsgrüße

zwischen dem Ehrenmeister des deutschen Handwerks Hermann Göring und dem Reichshandwerksmeister.

Der Ehrenmeister des deutschen Handwerks Generalfeldmarschall Hermann Göring hat dem Reichshandwerksmeister folgendes Telegramm geschickt:

„Zur Jahreswende sende ich Ihnen, lieber Parteigenosse Schramm, meine besten Wünsche für Sie persönlich wie auch für Ihre große, verantwortungsvolle Arbeit.
Heil Hitler!

Ihr Hermann Göring".

Reichshandwerksmeister Schramm hat folgendermaßen geantwortet:

„Das deutsche Handwerk grüßt seinen Ehrenmeister zum Jahreswechsel und wünscht seiner Tatkraft weiter reichste Erfolge für Führer, Volk und Vaterland, ihm persönlich und seiner Familie das beste Wohlergehen.
Heil Hitler!

Schramm, Reichshandwerksmeister".

Handwerksmeister

Das Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk ist mit dem 1. Januar 1939 in Kraft getreten.

Nutzen Sie die durch das Gesetz gegebenen Möglichkeiten, indem Sie sich Ihrer berufsständischen Anstalt anschließen.

Schlesische Lebensversicherungsanstalt

für Handwerk und Gewerbe

Breslau 2, Gustav-Freytag-Straße Nr. 17

(Hier abtrennen!)

Ohne mich durch meine Anfrage irgendwie zu verpflichten, bitte ich um kostenlose Aufklärung über den für mich richtigen Versicherungsschutz.

Herr / Frau / Fräulein: _____ Vorname: _____

Wohnort: _____ Straße: _____

Beruf: _____ Geburtsdatum: _____

§ 5.

1. Handwerker werden auf Antrag von der halben Beitragsleistung befreit, wenn und solange sie für ihre Lebensversicherung (§ 3) mindestens halb so viel aufwenden, wie sie zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen hätten.

2. Ist der Lebensversicherungsvertrag (§ 3) auf die Zahlung eines Kapitals gerichtet, so ist außerdem erforderlich, daß die Versicherungssumme mindesten3 2500 Reichsmark beträgt und daß etwaige Gewinnanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet werden.

3. Entspricht die Hälfte des Beitrags, der bei der Vollversicherung zu zahlen wäre, nicht einem der im § 171 des Angestelltenversicherungsgesetzes vorgesehenen Klassenbeiträge, so ist der nächstniedrigere Beitrag zu leisten.

4. Ueber den Antrag entscheidet die Ausgabestelle für die Versicherungskarten. Der Antragsteller legt ihr den Versicherungsschein oder eine Bescheinigung der Lebensversicherungsunternehmung, die letzte Prämienquittung und den letzten Einkommensteuerbescheid vor. Die Ausgabestelle vermerkt dann auf der Versicherungskarte, daß der Handwerker halbversichert ist.

5. Die Halbversicherung beginnt mit dem Kalendermonat, in dem sie auf der Versicherungskarte vermerkt wird.

§ 6.

1. Halbversicherte Handwerker erhalten beim Eintritt des Versicherungsfalls den halben Grundbetrag und die Steigerungsbeträge, die den ermäßigten Beiträgen entsprechen.

2. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte kann die Gewährung eines Heilverfahrens für einen halbversicherten Handwerker davon abhängig machen, daß er die Kosten zur Hälfte trägt.

3. Hat ein halbversicherter Handwerker nach dem Ende der Halbversicherung (§ 8) mindestens sechzig Beiträge entrichtet, die dem vollen Jahreseinkommen entsprechen, so erhält er den vollen Grundbetrag.

§ 7.

Versicherungsfreiheit und Halbversicherung beginnen mit dem 1. Januar 1939, wenn der Lebensversicherungsvertrag vor dem 1. Juli 1939 abgeschlossen wird. Dies gilt jedoch für die Halbversicherung nur dann, wenn sie vor dem 1. Oktober 1939 beantragt wird.

§ 8.

1. Versicherungsfreiheit und Halbversicherung enden mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem für die Lebensversicherung nicht mehr der erforderliche Betrag aufgewendet wird oder — im Falle der Kapitalversicherung — die Versicherungssumme unter die erforderliche Mindesthöhe sinkt.

2. Wollen Handwerker, die einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen haben, die Versicherungsfreiheit oder die Halbversicherung nicht oder nicht mehr geltend machen, so entrichten sie für die Zukunft die vollen Beiträge zur Rentenversicherung. Halbversicherte legen der Reichsversicherungsanstalt die Versicherungskarte zur Löschung des Vermerks über die Halbversicherung vor.

3. Wollen Handwerker die Versicherungsfreiheit nicht oder nicht mehr geltend machen, obwohl die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, so können sie die Halbversicherung beantragen.

§ 9.

Handwerker, die auf Grund einer Lebensversicherung die Versicherungsfreiheit oder die Halbversicherung geltend machen, haben der Reichsversicherungsanstalt und ihren Beauftragten jederzeit auf Verlangen die im § 4 Absatz 4 Satz 2 bezeichneten Urkunden vorzulegen.

§ 10.

1. Handwerker können für die Zeit, in der sie selbständig gewesen sind, frühestens aber für die Zeit seit dem 1. Januar 1924 Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten nachentrichten.

2. Das Recht, Beiträge nachzuentrichten, erlischt, wenn der Handwerker berufsunfähig wird, das sechzigste Lebensjahr vollendet oder stirbt. Es kann nur bis zum 31. Dezember 1941 ausgeübt werden. Von diesem Zeitpunkt ab gelten für die Nachentrichtung von Beiträgen die allgemeinen Vorschriften.

3. Hat ein Handwerker für die im Abs. 1 bezeichnete Zeit freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten entrichtet, so gelten sie für die Erfüllung der Wartezeit als Pflichtbeiträge.

§ 11.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erhebt zur Förderung der Altersversorgung eine jährliche Umlage, deren Höhe die Durchführungsverordnung (§ 12 Absatz 2) bestimmt. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag regelt das Nähere.

§ 12.

1. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1939 in Kraft; seine Inkraftsetzung für das Land Oesterreich und die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

2. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erlassen. Auf Antrag des Reichshandwerksmeisters kann eine Sonderregelung für die Mitglieder von solchen Handwerker-Versorgungseinrichtungen getroffen werden, die bereits beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen.

3. Der Reichsarbeitsminister kann Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze zur Anpassung an dieses Gesetz ändern oder aufheben.

Berlin, den 21. Dezember 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung: Dr. Krohn.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung: Brinkmann.

Spezialbetrieb für Möbel-Feinlackierung
Bautz & Gitschel, Malerei- u. Lackierbetrieb, Breslau, Vinzenzstr. 10 - Ruf 437 65

Briefkasten

Anonyme Anfragen u. solche von Nichtbeziehern werd. nicht beantwortet. Rückporto ist fürsorglich beizufügen

Anfragen nur an die Verlagsgenossenschaft.

1. Frostschutz.

Frage: Auf welche Weise sind Wasserleitungsrohre und Wasserbehälter einer Sauggasanlage vor Frost zu schützen? Eignet sich hierzu auch Glaswolle?
J. S. in G. Bez. OS.

Antwort: Bei den von Ihnen genannten Wasserleitungsrohren handelt es sich wahrscheinlich um das Kühlsystem einer Sauggasanlage. Um dieselben vor Frost zu schützen, können Sie selbstverständlich „Glaswolle" benutzen.

Glaswolle wird heute in Matten und lose hergestellt. Die Mattenform eignet sich besonders gut für die Isolierung großer senkrechter Flächen, weil die Anbringung der Matten einfacher ist, als das Stopfen mit losem Material. Beachtet muß nur werden, daß die isolierende Schicht genügend stark ist, um den Kältedurchgang zu verhindern. Je nach dem Standort der Anlage werden Sie mit etwa 5—10 cm Isolierung rechnen müssen.

Aehnlich gute Isolationseigenschaften wie „Glaswolle" hat aber auch z. B. die „Schlacken-Wolle", die sich im Preis noch etwas günstiger stellen wird. Da die Schlacken-Wolle ein loses Material ist, das gestopft werden muß, so ist es notwendig, diesem durch Ummantelung mit einem Holzkasten einen Halt zu geben. Die vorhin angegebenen Isolationsstärken reichen auch in diesem Fall aus.

Bei dem Kälteschutz des Behälters müssen Sie bei losem Material einen Holzkasten aus Brettern um denselben herumbauen, wobei auch besonders Rücksicht auf den Schutz der Unter- und Oberseite des Behälters genommen werden muß. Die Verschalung der Bretter liegt möglichst horizontal, weil auf diese Weise ein gutes Stopfen des Dämmstoffes bei allmählichem Aufbau der Verschalung möglich ist.

Falls es sich um eine schwierigere technische Ausführung handelt, ist es auf jeden Fall empfehlenswert, sich an einen Handwerksbetrieb aus dem Baugewerbe zu wenden. Pi.

2. Spiegeleinrichtung in einem Schrägaufzug.

Frage: Ich habe in eine hiesige Sandgrube einen elektrischen Schrägaufzug gebaut. Nach den gegebenen Umständen kann der Maschinenwärter, der das Einschalten des Motors bezw. der Seilwinde vornimmt, nicht die Fahrstraße und die Ankuppelstelle des Schrägaufzuges übersehen, was der Gewerberat ausdrücklich verlangt. Da sich der Standort des Maschinenwärters nicht verlegen läßt, baute ich von Brettern einen Spiegelkasten, lichtes Maß 30 × 20 cm, die schräggesetzten Spiegel haben einen Abstand von 2,80 Meter. Dadurch ist die Fahrstraße und Ankuppelstelle sichtbar. Der Gewerberat verlangt das im Spiegel abzulesende Bild aber deutlicher und größer, und bitte ich Sie, mir Rat zu geben, was ich für Spiegel haben muß, und von wo ich diese beziehen kann. Die für diesen Versuch gebrauchten Spiegel sind gewöhnliche Wandspiegel gewesen. F. K. in W. Bez. Bresl.

Antwort: Zu Ihrer Anfrage betr. Spiegeleinrichtung an einem Schrägaufzug teilen wir Ihnen folgendes mit:

Das unbefriedigende Ergebnis Ihres Versuches, mit Hilfe von 2 einfachen Spiegeln dem Maschinenwärter die Beobachtung der Fahrstraße und der Ankoppelstelle zu ermöglichen, ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen.

1. Die Größe des Sehfeldes, die von dem der Strecke zugewendeten Spiegel abhängt, ist ungenügend.

2. Durch Verwendung gewöhnlicher, nicht geschliffener Spiegel wird das Bild verzerrt und undeutlich.

3. Da anscheinend eine geeignete Verkleidung am Einblick nicht vorhanden ist, sodaß gleichzeitig mit dem Spiegel auch ein Teil der Umgebung im Blickfeld des Wärters liegt, treten subjektive Störungen auf, die ein einwandfreies Sehen des Bildes im Spiegel erschweren.

Bei der Verbesserung bezw. Erneuerung der Anlage ist nach folgenden Gesichtspunkten vorzugehen:

1. Die notwendige Spiegelgröße wird aus dem gewünschten Blickfeld und aus dem Weg bestimmt, den die Lichtstrahlen zurückzulegen haben. Nähere Angaben hierüber sind in Ihrer Anfrage leider nicht enthalten. Den folgenden Ausführungen ist die Annahme zugrunde gelegt, daß in 36 m Entfernung vom Spiegelkasten die Strecke in einer Breite von 6 Meter übersehen werden soll. Die Entfernung der Spiegel voneinander beträgt 2,8 m, vom Einblickspiegel bis zum Beobachter 0,5 m (siehe Skizze). Unter diesen Voraussetzungen errechnet sich die Spiegelgröße wie folgt:

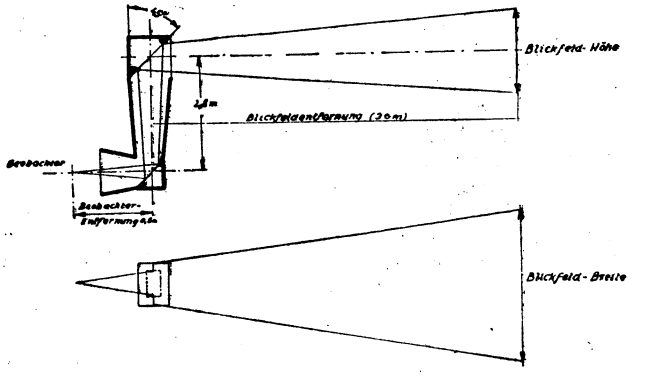

Gegenstandsbreite (6 m) mal Entfernung des Spiegels vom Beobachter (0,5 + 2,8 m) geteilt durch Gesamtentfernung vom Gegenstand bis zum Beobachter (36 + 2,8 + 0,5 m) gleich Spiegelbreite, in Zahlen:

$$\frac{6 \times 3{,}3}{39{,}9} = 0{,}504 = \text{rd. } 50 \text{ cm.}$$

Ebenso kann die Höhe des Spiegels ermittelt werden. Doch muß hier der errechnete Wert entsprechend der Neigung des Spiegels vergrößert werden, (z. B. bei 45° Neigung ist das 1,4fache zu nehmen). Wenn Sie in 36 m Entfernung vom Spiegelkasten eine Höhe von 3 m übersehen wollen, dann wird bei 45° Spiegelneigung die Höhe des Spiegels

$$\frac{3{,}3 \times 3}{39{,}3} \times 1{,}4 = 0{,}354 = \text{rd. } 35 \text{ cm}$$

betragen. In gleicher Weise erhalten wir nun die Maße des Einblickspiegels

$$\frac{\text{Breite } 0{,}5 \times 6}{39{,}3} = 0{,}076 = \text{rd. } 8 \text{ cm}$$

$$\frac{\text{Höhe } 0{,}5 \times 3}{39{,}3} \times 1{,}4 = 0{,}54 = \text{rd. } 6 \text{ cm.}$$

Es ist jedoch zweckmäßig, diesen Spiegel nicht so klein zu machen. Nimmt man z. B. die vierfachen Maße, also 32 × 24 cm, dann kann der Beobachter durch leichtes Verschieben seines Kopfes auch das Gesichtsfeld um etwa 1 m nach jeder Richtung verschieben, sodaß dieses dann praktisch 8 m breit ist.

2. Fensterglas ist nicht völlig eben, ebenso das Glas gewöhnlicher Spiegel. Wenn auch die Abweichungen nur gering sind, so genügen sie doch, um das Bild zu verzerren. Während sich dies bei Fensterscheiben und beim normalen Gebrauch der Spiegel (kurze Entfernungen) nur selten störend bemerkbar macht, kann es bei einer Anlage in der betrachteten Art durch die Größe der Entfernung und die zweimalige Verzerrung durch die beiden Spiegel das Bild so undeutlich werden lassen, daß ein richtiges Sehen überhaupt in Frage gestellt ist. Ueberdies wirkt dabei noch die Dicke des Spiegelglases störend, da nicht nur die versilberten Rückflächen, sondern auch die vordere Fläche des Spiegels einen Teil des einfallenden Lichtes zurückwirft. Dadurch erscheinen, besonders bei größeren Entfernungen und größerer Schrägstellung, nebeneinander und ineinander übergehend 2 Bilder, sodaß die Umrisse der Gegenstände verschwimmen und die Undeutlichkeit erhöht wird. Abhilfe schafft die Verwendung möglichst dünner geschliffener Spiegel.

3. Auch der beste Spiegel verschluckt einen Teil des auf ihn treffenden Lichtes. Das im Beobachtungsspiegel entstehende Bild wird also etwas lichtschwächer sein, auch schwächer in den Kontrasten als seine Umgebung. Diese lenkt daher das Auge des Beobachters ab und stört so bei der Betrachtung des Bildes. Es muß daher Vorsorge getroffen werden, daß der Maschinenwärter, sobald er in den Spiegel blickt, wirklich nur diesen im Gesichtsfeld hat. Das kann dadurch erreicht werden, daß über den Spiegel ein kurzer, sich trichterförmig erweiternder Schacht aufgesetzt wird, der innen zweckmäßig matt schwarz gestrichen ist. Damit sich nicht außer dem Bild des zweiten Spiegels noch andere Gegenstände abbilden, ist um die Spiegel ein Kasten zu bauen, der nur die notwendigen Blicköffnungen enthält. Auch hier ist ein matter schwarzer Anstrich im Innern von Vorteil.

Allgemein ist noch zu bemerken, daß durch ebene Spiegel eine Verkleinerung nur insofern auftreten kann, als der betrachtete Gegenstand so erscheint, als ob er sich in der Entfernung befinden würde, die die Lichtstrahlen im Ganzen zurückzulegen haben. Da in Ihrem Fall der Lichtweg gegenüber dem direkten Sehen nur um 2,8 m länger ist, kann die dadurch bedingte Verkleinerung kaum ins Gewicht fallen. Die Forderung des Gewerberates, daß das Bild größer sein soll, kann sich daher nur auf die größe des Blickfeldes beziehen.

Wegen der Beschaffung der beiden Spiegel raten wir Ihnen, sich an einen erfahrenen Glasermeister zu wenden. Lt.

2. Miet- und Pachtstempel.

Frage: Ich habe einem Konditormeister meine Bäckerei mit Wohnung, Kaffeezimmer und Laden mit dazu gehörigen Räumen auf fünf Jahre verpachtet, das erste Jahr 140,— RM., die anderen Jahre 160,— RM. monatlich Pacht.

Der Pachtvertrag wurde schriftlich gemacht und von beiden unterschrieben. Kosten vom Pachtvertrag, Stempelgebühren, haben wir bloß mündlich vereinbart, sollte aber Pächter zahlen. Da er aber bis jetzt das nicht getan hat, stelle ich folgende Frage auf:

Wie lange kann ein Pacht- oder Mietvertrag, ohne gestempelt zu werden, liegen bleiben? Wie hoch ist die Gebühr für 5 Jahre, das erste Jahr 140,— RM. monatlich, die vier Jahre mit 160,— RM. monatlich Miete. Ist es strafbar, wenn man bis 1 Jahr nicht stempeln läßt und hat der Vertrag ungestempelt Gültigkeit? A. C. in G.-O., Bez. OS.

Antwort: In Ihrer Anfrage führen Sie wohl an, daß Sie die Bäckerei mit Wohnung, Kaffeezimmer und Laden an einen Konditormeister auf fünf Jahre verpachtet haben, Sie benennen uns aber nicht das Datum des Pachtvertrages. Dies ist insofern wichtig, als das Urkundensteuergesetz am 1. 7. 36 in Kraft getreten ist und die Verstempelung, der vor diesem Zeitpunkte abgeschlossenen Miet- und Pachtverträge sich nach den früheren Landesgesetzen richtete. Aus einer früheren Anfrage ist aber zu ersehen, daß der Pachtvertrag in der zweiten Hälfte des Jahres 1937 abgeschlossen ist.

Nach dem Urkundensteuergesetze sind stempelfrei alle mündlich abgeschlossenen Miet- und Pachtverträge. Besteuert werden die Urkunden über das Miet- und Pachtverhältnis und zwar sowohl die Mietverträge als auch die schriftlichen sonstigen Mietabschlüsse, z. B. in Briefform getätigt. Berechnet wird die Steuer nach dem Entgelt, d. h. nach dem Miet- und Pachtzins und nach der Mietzeit. Bei Verträgen mit bestimmter Zeit, wird der Mietzins der ganzen Vertragszeit der Besteuerung zugrunde gelegt. Da im vorliegenden Falle der Pachtzins für das erste Jahr monatlich 140,— RM. und für die weiteren vier Jahre monatlich 160,— RM. beträgt, beläuft sich die Gesamtpacht auf 9360,— RM. Hiervon wird eine Steuer von 3 für 1000 erhoben.

Die Steuerschuld wird regelmäßig zwei Wochen nach ihrer Entstehung fällig und trifft bei privatschriftlichen Urkunden alle Vertragsteilnehmer. Bei nicht rechtzeitiger Steuerentrichtung werden zwar keine Verzugszinsen erhoben, es ist aber nach dem Steuersäumnisgesetz vom 24. 12. 1934 ein einmaliger Zuschlag (Säumniszuschlag) verwirkt. Der Säumniszuschlag beträgt 2 vom Hundert des rückständigen Steuerbetrages, von seiner Erhebung ist aber nach der Verfügung des Reichsfinanzministers vom 6. 4. 1936 abzusehen, wenn der maßgebliche Steuerbetrag weniger als 50,— RM. beträgt.

An der Rechtswirksamkeit des schriftlichen Pachtvertrages wird durch die Nichtverstempelung nichts geändert, weil die Steuermarke nur eine Quittung für die bezahlte Steuerschuld darstellt.

4. Der Bauer als Bürge.

Frage: Wie weit haften bei einem ausgestellten Schuldschein die Bürgen, wenn sie Erbhofbesitzer sind? Kann man mit Sicherheit beim Versagen des Schuldners auf sie rechnen, resp. zur Pfändung derselben schreiten? Wie ist die Rechtslage?

E. K. in O. Bez. OS.

Antwort: Der Bauer wird durch den Besitz eines Erbhofes in seinen Vertragsrechten und -pflichten nicht beeinträchtigt. Hat er schriftlich einen Bürgschaftsvertrag abgeschlossen, ist er verpflichtet, gegenüber dem Gläubiger aus dem Schuldschein für die Erfüllung der Schuldscheinverbindlichkeit einzustehen. Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat. Die Frage, ob man mit Sicherheit beim Versagen des Hauptschuldners auf den Bauern als Bürgen rechnen kann, hängt von der Zahlungsfähigkeit des Bürgen ab. Hinsichtlich seines erbhoffreien Vermögens bestehen keine Vollstreckungsbeschränkungen. In den Erbhof nebst Zubehör ist die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung grundsätzlich verboten. Jedoch können insbesondere die zum Verkauf bestimmten Erzeugnisse des Hofes (Vieh, Getreide, Kartoffeln, Rüben, Milch, Eier, Butter) und der aus ihnen erzielte Erlös gepfändet werden. Beträgt die Forderung mehr als RM. 150,— darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Gläubiger einen Monat vorher dem zuständigen Kreisbauernführer den Vollstreckungstitel sowie die Erklärung hat zustellen lassen, daß er die Zwangsvollstreckung gegen den Bauern einzuleiten beabsichtige. Soweit die landwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind oder der Bewirtschaftung

des Erbhofes dienen sollen, dürfen sie nicht gepfändet werden. Auf Antrag des Bauern hat das Vollstreckungsgericht die Zwangsvollstreckung in Forderungen, die dem Bauern aus dem Verkaufe von Erzeugnissen des Erbhofes (Rüben-, Milch-, Buttergeld u. a.) oder in Miet- oder Pachtzinsforderungen, die ihm aus der Vermietung oder Verpachtung von Erbhofgrundstücken zustehen, insoweit aufzuheben, als der Bauer die Einkünfte braucht, um sich und seine Familie zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Hofes zu erhalten.

5. Neuforderung von Hauszinssteuer ist genehmigungspflichtig.

Frage: Ich betreibe seit 1928 in einem fremden Grundstück eine Fahrradreparaturwerkstatt. Selbige ist 30 Quadratmeter groß und zahle monatlich 14,— RM. Miete. Der Hauswirt verlangt jetzt von mir rückwirkend vom 1. April 1938 Hauszinssteuer zu der Miete dazu. Sind seit dem 1. April neue Bestimmungen über Hauszinssteuer? Muß ich die Hauszinssteuer bezahlen? E. M. in R. Bez. Bresl.

Antwort: Nach dem Gesetz vom 1. 12. 1936 haben vom 1. April 1938 ab sämtliche Mieter die volle vereinbarte Miete einschließlich der ihnen bisher erlassenen, ermäßigten oder gestundeten Hauszinssteuer zu entrichten. Ein Erlaß oder eine Stundung der Hauszinssteuer mit Aussicht auf spätere Niederschlagung findet nicht mehr statt. Da Sie bisher offenbar überhaupt keine Hauszinssteuer, sondern seit dem Jahre 1928 eine Festmiete von 14,— RM. zahlen (monatlich), ist der Vermieter nicht berechtigt, in einseitiger Abänderung des Mietvertrages ab 1. 4. 1938 einen Zuschlag von 3,— RM. monatlich als Hauszinssteuer zu verlangen. Im übrigen bedarf nach der verschärften Preisstopverordnung vom 27. 9. 1937 jede Erhöhung der Miete der Genehmigung durch die zuständige Preisbildungsstelle. Nach dem Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung sind die Preisbildungsstellen angewiesen, darauf zu achten, daß eine Abwälzung von Steuererhöhungen auf die Mieter nicht in Betracht kommt. Sie sind also berechtigt, die Zahlung der Hauszinssteuer mit dem Hinweise abzunehmen, daß Ihnen zunächst ein Genehmigungsbeschluß der Preisbildungsbehörde zugestellt werden müßte, da Sie Gefahr laufen, sich bei Zahlung der 3,— RM. monatlich ohne behördliche Genehmigung strafbar zu machen. Fg.

6. Vom Sinn der Gewerbesteuer.

Frage: Ich betreibe in O. neben meinem Elektro-Installationsgeschäft noch eine Fabrikation von Lampenschirmen. Letztere liefere ich nur an Großhändler, hauptsächlich nach Breslau und auch in Provinzstädte. Die Herstellung dieser Lampenschirme ist hauptsächlich Frauenarbeit, welche nur von gelernten Lampenschirmnäherinnen ausgeführt werden kann. Es ist mir nun nicht möglich, solche gelernte Facharbeiterinnen nach O. zur Arbeit zu bekommen, da der tägliche weite Reiseweg zu kostspielig wäre. Aus diesen Gründen habe ich mir nun, nur zur Bequemlichkeit meiner Gefolgschaftsmitglieder in Breslau einen Werkstattraum gemietet; wo ich mir jetzt von in Breslau wohnhaften Näherinnen Teilarbeiten von Lampenschirmen herstellen lasse. Die daselbst fertig gestellten Schirme liefere ich von daselbst an meine Kundschaft aus. Die Berechnung an letztere erfolgt allein von meinem Betrieb in O. aus.

Nun frage ich, muß ich diese Werkstatt in Breslau angemeldet haben? Muß ich evtl. auch in Breslau Steuern bezahlen? Ich bemerke nochmals, daß ich mir diese Werkstätte in Breslau nur wegen meiner Arbeitskräfte eingerichtet habe. Ein Filialbetrieb liegt also keinesfalls vor.

F. S. in O. Bez. Bresl.

Antwort: Wir halten eine Anmeldepflicht für gegeben, nicht aber die Möglichkeit einer zusätzlichen Steuerzahlung und zwar aus folgenden Gründen:

1. Zur Anmeldung des Gewerbebetriebes ist derjenige, der ein stehendes Gewerbe betreibt, an dem Ort verpflichtet, „wo solches geschieht". Nach diesem § 14 der Gewerbeordnung hätten Sie also auch in Breslau den Betrieb anzumelden, weil Sie das Gewerbe auch in Breslau ausüben.

2. Die Gewerbesteuer soll in erster Linie die Lasten abgelten, die der Gewerbebetrieb der Gemeinde verursacht, in der er sich befindet. Diese Lasten sind hauptsächlich solche, die durch das Wohnen der in dem Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer entstehen (Schullasten, Wohlfahrtslasten, Straßenbaulasten usw.). Daher bestimmt der § 4 des Gewerbesteuergesetzes, daß die stehenden Gewerbebetriebe der Gewerbesteuer in allen Gemeinden unterliegen, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Liegen diese Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden, so wird die Gewerbesteuer in jeder Gemeinde nach dem Teil des Steuermeßbetrages erhoben, der auf sie entfällt.

In formeller Hinsicht steht der Gemeinde ein Recht zur Erhebung der Gewerbesteuer im einzelnen Falle nicht ohne weiteres, sondern erst dann zu, wenn durch die Reichsfinanzbehörden zu ihren Gunsten ein Steuermeßbetrag festgesetzt (§ 1212 a RAO.) oder im Wege der Zerlegung (§§ 28 ff. Gew. St.) ein Anteil an dem Steuermeßbetrage zugewiesen worden ist. Die Zerlegung der Steuermeßbeträge erfolgt durch dasjenige Finanzamt, das für die Betriebsstätte der Gesamtleitung zuständig ist.

Es wird also in Zukunft wohl so sein, daß das Finanzamt in O. die von Ihnen zu entrichtende gesamte Gewerbesteuer zwischen den beiden Gemeinden, in denen Sie Ihre Betriebsstätten unterhalten, aufteilt.

3. Eine erhöhte Gewerbesteuer in der Form einer Zweigstellensteuer ist nicht zu entrichten, da nach § 17 Gew. St. Ges. nur Wareneinzelhandelsunternehmungen dieser Steuer unterworfen werden können. Sollte Streit darüber entstehen, ob diese Betriebsstätte ganz oder zu einem Teil der Zweigstellensteuer zu unterwerfen ist, so entscheidet auf Antrag des Steuerpflichtigen das Finanzamt.

7. Der Unternehmerzuschlag.

Frage: Wie ist das eigentlich mit dem Unternehmerzuschlag zu den Löhnen und Rohstoffen? Die Kunden interessieren sich heute sehr dafür, und alle Augenblicke bekommt man vorgehalten, wieviel teurer man sich eine Arbeitsstunde bezahlen läßt als man selber an den Gesellen bezahlt. Mit den Rohstoffen ist es genau so. Die Kunden laufen einfach zu den Eisenhandlungen usw. und fragen, was die Teile kosten. Wenn man dann nicht dasselbe berechnet hat, dann gibt es Streit. Man muß sich noch sagen lassen „Sie kriegen obendrein noch einen anständigen Rabatt." Dabei hat man nicht überall Engrospreise, und mit dem Lagern, Pflegen, Transportieren der Rohstoffe hat man auch seine Kosten. Irgendwo müssen die Unkosten ja herauskommen. Gibt es da keine Richtlinien, und warum werden keine aufgestellt? Die Behörden kümmern sich ja noch viel mehr um die Unternehmerzuschläge, da müßte man was in der Hand haben. B. G. in S. Bez. Bresl.

Antwort: Sie haben da ein sehr schwieriges Kapitel angeschnitten, sogar das schwierigste der ganzen Kalkulation. Die von Ihnen erwähnten Differenzen mit Kunden sind auch uns geläufig, sie kommen daher, daß viele Kunden die Unternehmerzuschläge in voller Höhe als „leichten Verdienst des Unternehmers" ansehen, ein fundamentaler Irrtum. Die Behörden verfallen in diesen Irrtum natürlich nicht, dafür interessieren sie sich wieder sehr für eine richtige Errechnung der Zuschläge und sehen sich besonders diejenigen Fälle an, wo Zuschläge eines Unternehmers stark vom Durchschnitt abweichen.

Feste Tarife für diese Zuschläge gibt es nicht und kann es nie geben. Wohl haben sich in manchen Handwerksberufen mit einigermaßen gleichbleibenden Leistungen Normalsätze als „allgemeine Uebung" herauskristallisiert, aber niemals wird man einen bestimmten Zuschlag ohne weiteres als „niedrig", „hoch" oder „zu hoch" charakterisieren können, ohne zuvor nach seiner Entstehung zu fragen.

Denn was sind diese Zuschläge eigentlich? Sie sollen innerhalb der Kalkulation die auf den Auftrag entfallenden Betriebskosten des Unternehmers ausgleichen. Bei reinen Leistungen enthalten die Zuschläge freilich auch noch den Gewinn, wenn nach Zeit abgerechnet wird. Was zu den Betriebsunkosten gehört, wissen wir. Um nur einige der wichtigsten Kostengruppen zu nennen: Miete, Pacht, Beleuchtung, Treibmittel, Maschinenabnutzung, Maschinenpflege, Bürobetrieb, Leerstunden, Urlaubskosten, Betriebssteuern, Kapitaldienst. Irgendwie müssen die nun auf die einzelne Leistung verteilt werden. Ob man sie nur auf die Löhne oder auf Löhne und Material verteilt, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, die am Prinzip nichts ändert. Grundlage ist immer eine ordnungsmäßige Buchführung. Daraus ergibt sich schon: In jedem Betrieb wird die Unkostenbelastung eine andere sein, und selbst in diesem Betrieb wird sie nicht immer gleich bleiben! Unternehmerzuschläge können niedrig und doch für einen bestimmten Betrieb zu hoch sein, das Umgekehrte ist ebenso möglich. Pflicht des Unternehmers ist es im eigenen Interesse, die Entwicklung seiner Betriebsunkosten zu beobachten und sie so niedrig als möglich zu halten, damit er wettbewerbsfähig bleibt. Das heißt aber noch lange nicht, daß jemand zum „Wucherer" gestempelt werden darf, der bei sorgfältigster Betriebsführung seine Unkosten eben nicht unter eine gewisse Grenze senken kann — obwohl gerade eine solche Betrachtungsweise sehr beliebt ist. Ihre Unhaltbarkeit geht schlagend aus folgender Ueberlegung hervor: In vielen Handwerkszweigen haben gerade die hervorragend eingerichteten, mit neuzeitlichen, komplizierten Maschinen und Geräten versehenen Betriebe außerordentlich hohe Unkostenzuschläge. Kein Wunder, die Pflege und Unterhaltung eines solchen Apparates verschlingt viel Geld! Wird nun die Leistung eines derartigen Betriebes nach Stunden abgerechnet, dann murmelt der Laie: „Unerhört. Bei dem kleinen Meister um die Ecke habe ich für die Stunde über eine Mark weniger bezahlt!" Er vergißt dabei völlig, daß sich das Bild gänzlich ändern würde, wenn man einen Gesamtpreis bilden würde. Der kleine, mäßig eingerichtete Betrieb würde für dieselbe Arbeit — wenn er sie überhaupt machen kann — weitaus mehr Stunden benötigen, und dann wäre vielleicht die Qualität immer noch nicht dieselbe. So pflegt sich das mehr als als auszugleichen, und der Betrieb mit den hohen Unkosten ist alles andere als der schlechtere Betrieb! Es kommt hier eben ganz auf die Umstände an. Unkostenzuschläge sind relative Größen.

Der erste Unkostenpolizist Ihres Betriebes sind Sie selbst, und auch bei Ihnen kommt es nicht auf die absolute Höhe der Zuschläge an, sondern lediglich auf, ob Sie die Bildung dieser Zuschläge mit Hilfe von Buchführung und Kalkulation richtig belegen können. Die Preisstopperordnung muß daneben natürlich beachtet werden.

Versuchen Sie, das Ihrer Kundschaft klarzumachen. Jeder Handwerksmeister muß das gleiche tun, wenn es auch häufig eine sehr saure Arbeit ist.

8. Das verspätete Zeugnis.

Frage: Vor reichlich 10 Jahren ist mein Vater verstorben. Ich habe damals den Betrieb übernommen. Jetzt kommt zu mir ein früherer Geselle meines Vaters, der vor mindestens 15 Jahren abgegangen ist und will von mir ein Zeugnis ausgestellt haben. Er sagt, daß er das Zeugnis unbedingt haben muß, weil er jetzt wieder in seinen alten Beruf zurück will. Muß ich ihm das Zeugnis ausstellen? Ich kann mich auf den Gesellen aus meiner Jugendzeit ganz gut erinnern, weiß aber nicht mehr, was der Geselle überhaupt kann, wie mein Vater mit ihm zufrieden war und warum er entlassen worden ist. Auch die genaue Beschäftigungszeit ist nicht mehr zu ermitteln.

J. P. in B. Bez. Bresl.

Antwort: Von einem Rechtsanspruch, den Sie als Erbe Ihres Vaters erfüllen müßten, kann gar keine Rede sein. § 113 der Reichsgewerbeordnung bestimmt ausdrücklich:

> „Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern. Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen." (Sperrungen von uns).

Unter „Arbeitern" sind mit Rücksicht auf die sprachliche Ausdrucksweise der RGO. alle gewerblichen Gefolgschaftsangehörigen schlechthin zu verstehen.

Wir möchten Ihnen aber doch abraten, den Gesellen einfach abzuweisen. Ohne einen Nachweis der bei Ihrem Vater verbrachten Gesellenzeit hat er vielleicht unverhältnismäßige Nachteile zu erwarten, zumal er möglicherweise seitdem jahrelang in einem anderen Berufe tätig war. Wenn Sie ihm diese Nachteile mit geringer Mühe teilweise ersparen können, sollten Sie das tun. Werktätige Volksgenossen unterstützen einander gern auch über den bloßen Buchstaben der Vorschrift hinaus.

Zunächst schicken Sie doch den Gesellen zu der Krankenkasse, bei der er von Ihrem verstorbenen Vater gemeldet war. Vielleicht kann man ihm dort die alte Beschäftigungszeit noch bescheinigen. Sie haben dann gleich einen Anhaltspunkt. Im anderen Falle sprechen Sie mit dem Gesellen. Er kann Ihnen vielleicht markante Betriebsereignisse nennen, denen er beigewohnt hat und die Ihrem Gedächtnis aufhelfen.

Dann geben Sie dem Gesellen zwar kein „Zeugnis", aber eine „Bescheinigung", in welcher Sie eben diejenigen Tatsachen anführen, die Ihnen noch erinnerlich sind. Wenn der Geselle jahrelang bei Ihrem Vater tätig war, wird dieser keinen Grund zu erheblicher Unzufriedenheit mit ihm gehabt haben, und daß der Entlassungsgrund bei Ihnen ebensowenig mehr feststellbar ist wie die Tatsache eines etwa früher erteilten Zeugnisses Ihres Vaters, das können Sie ja in der Bescheinigung erwähnen.

So tun Sie nichts Falsches und dem Gesellen ist auf alle Fälle immer noch mehr gedient, als wenn er mit leeren Händen abziehen müßte.

Regierungsbezirk Breslau:

9. Verjährter Anspruch. E. B. in H.
10. Mängelrüge. K. H. in W.
11. Müller- und Bäckerfragen. H. H. in B.
12. 2 verschiedene Fragen. H. H. in W.
13. Grauwerden von Klaviertasten. A. M. in B.
14. Optionsfrage. F. H. in R.
15. Schulfrage. M. G. in M.
16. 2 verschiedene Fragen. F. B. in B.
17. Untermiete. J. H. in B.
18. Holzaufmaß. A. G. in R.
19. Pachtvertrag und Ergänzung der Einrichtung. P. L. in B.-S.
20. Friseur-Werkstatt. M. M. in B.
21. Mietfrage. B. S. in W.
22. Erstattungsanspruch für Verpflegung. A. G. in R.
23. Trunkenheit und Beleidigungen. W. M. in S.
24. Wegnahmerecht und Kündigungsrecht beim Pachtvertrag. H. H. in P.
25. Schlachthoffragen. B. M. in N.
26. Mietfrage. G. M. in S.
27. Geschäftspapiere. G. S. in F.
28. Sägewerkseinrichtung. H. L. in S. E.
29. Folgen der Rechtskraft der Mietsurteile. J. S. in A.
30. Ehefragen. R. G. in B.
31. Buchführungsfrage. R. R. in A.

Regierungsbezirk Liegnitz:

32. Verjährungsgefahr. B. H. in O. T.
33. Einzelhandelsschutzgesetz. A. P. in M.
34. Ehestandsdarlehen für ländliche Handwerker. B. M. in G.
35. 5 verschiedene Fragen. E. Z. in G.
36. Wegerecht. J. N. in O. H.
37. Polizeiverfügung. K. K. in H.
38. Unlauterer Wettbewerb. O. G. in O.
39. Facharbeitermangel. B. K. in N. S.
40. Schwamm und Wanzen. J. K. in G.
41. Wasseruntersuchung. W. G. in B.
42. Werkvertrag. B. in N.
43. Einheitswertbescheid. H. J. in S.
44. 2 verschiedene Fragen. M. in H.
45. Schadenersatzforderung. A. W. in L.

Regierungsbezirk Oppeln:

46. Kündigung eines Dienstverhältnisses. J. P. in G.
47. 4 verschiedene Fragen. J. F. in E.
48. 2 technische Fragen. T. S. in O.
49. Unterlassungsklage. P. P. in S.
50. Privatklage. F. P. in N.
51. Architektengebühr. G. N. in W.
52. Abstammungsnachweis. R. P. in K.
53. Organisationsruhe. J. H. in N.
54. Recht des Grundstückskäufers. J. S. in N.
55. Meisterprüfung. J. S. in K.
56. Handbetriebe Schutzraumlüfter. J. B. in M.
57. Hinzunahme neuer Artikel. E. H. in G.
58. Haftung der Schulverwaltung. A. R. in A.
59. Kündigung eines Dienstverhältnisses. J. P. in G.
60. Meisterprüfung. K. O. in R.
61. Sauerführung. A. B. in F.

Diese Anfragen werden schriftlich erledigt. Dr. Sto.

Zur Jahreswende!

Das Jahr der Errichtung des Großdeutschen Reiches durch unseren Führer ist zu Ende gegangen. Einsatzbereitschaft und höchste Kraftanstrengungen haben diese Tat ermöglicht. Auch das Handwerk hat hierbei durch seine Leistungsfähigkeit und sein Können gezeigt, daß es ein unentbehrliches Glied innerhalb der deutschen Volkswirtschaft darstellt, auf das sich die Staatsführung verlassen kann. Darum haben seine Leistungen auch Anerkennung maßgebender Persönlichkeiten und Stellen gefunden. Große Aufgaben sind in der Vergangenheit erfüllt worden. Andere stehen bevor und harren ihrer Erledigung. Das Handwerk wird auch im neuen Jahre seine ganze Kraft dafür einsetzen, das bisher Geleistete nicht nur zu erhalten, sondern seine Erfolge zu steigern. Dazu bedarf es des engsten Zusammenwirkens aller im Handwerk Schaffenden. Die feste Verbundenheit des einzelnen Handwerkers und seiner Gefolgschaft im Betriebe mit den von der nationalsozialistischen Staatsführung geschaffenen Organisationen und seiner Handwerksführung haben mit dazu beigetragen, daß die Aufbauarbeit im Handwerk in so wenigen Jahren außergewöhnliche Fortschritte gemacht hat und die Leistungs- und Einsatzbereitschaft des Handwerks auf einen Stand gebracht werden konnte, der dem von der Staatsführung gesetzten Ziel gerecht wird. So muß es auch in der Zukunft bleiben. Das oberschlesische Handwerk wird als Teil der großen Handwerksgemeinschaft auch fürderhin seine Arbeit gern und treu erfüllen. Seine Amtsträger, Kreishandwerksmeister und Obermeister der Innungen, werden in echtem Gemeinschaftsgeist und pflichtgetreu ihr Können und ihre Erfahrung der Förderung des Handwerks zuteil werden lassen. Ihnen und allen Mitarbeitern im Handwerk an der Schwelle des Neuen Jahres für ihre Arbeit zu danken, ist mir ein herzliches Bedürfnis. Damit verbinde ich zugleich auch die Erwartung, daß jeder einzelne, ob Meister, Geselle oder Lehrling bei den kommenden Aufgaben seine ganze Kraft einsetzt für unser deutsches Volk und seinen Führer.

Heil Hitler!

H. Riedel,
Präsident der Handwerkskammer Oppeln.

Gegr. 1831 **C. F. Heidenreich's Wwe. G. m. b. H., Oppeln** Fernruf 4241
Das alte Fachgeschäft für das Handwerk
Stabeisen — Formeisen — Röhren — Klempner- und Schmiedebedarf — Baumaterialien

Die Aufgaben der Gewerbeförderungsstellen.

Im Zusammenhang mit dem Aufbau des Deutschen Handwerks ist in den letzten Jahren das Aufgabengebiet der Gewerbeförderungsstellen erheblich erweitert worden. Als vor etwa 10 Jahren die Gewerbeförderungsstellen in Schlesien errichtet wurden, handelte es sich zunächst darum, das Handwerk in seinen einzelnen Berufszweigen technisch und kaufmännisch so zu fördern, daß es den jeweiligen Anforderungen in betriebswirtschaftlicher Hinsicht nachzukommen vermochte. Durch den vom Reichsstand des Deutschen Handwerks planmäßig vollzogenen Aufbau des Deutschen Handwerks kamen neue Aufgaben auf dem Gebiete des Bildungswesens, der Werbung und der Handwerkskultur hinzu, mit deren Durchführung die Gewerbeförderungsstellen betraut wurden. Im letzten Jahre sind durch die **Buchführungsschulung**, die bisher größte Schulungsaktion im Handwerk, die Vorbedingungen für eine geregelte Buchführung im Handwerk geschaffen worden.

Der Vierjahresplan brachte weitere Aufgaben auf dem Gebiete der **Material- und Fertigungswirtschaft**. Die seit Jahren vom Reichsstand des Deutschen Handwerks als dringend herausgestellte Forderung der Leistungssteigerung im Handwerk hat durch die politische und wirtschaftliche Entwicklung des letzten Jahres neuen Auftrieb erfahren. Den über das ganze Reich verteilten Gewerbeförderungsstellen fällt die Aufgabe zu, hierbei wertvolle Pionierarbeit zu leisten.

Die Tätigkeit der Gewerbeförderungsstellen spielt sich in enger Zusammenarbeit mit den Behörden und handwerklichen Dienststellen ab. **Aber auch dem einzelnen Handwerker steht diese Einrichtung als Auskunfts- und Beratungsstelle zur Verfügung.** Es treten für jeden mitten im Wirtschaftsleben stehenden Handwerker Fälle ein, in denen er trotz seiner fachlichen Ausbildung und reichen Erfahrung von einer neutralen Stelle Rat und Auskunft braucht. Die bei den Gewerbeförderungsstellen einlaufenden Anfragen betreffen die verschiedensten Fachgebiete und können manchmal nur unter Mitwirkung von einschlägigen, hervorragenden Fachleuten und Sachverständigen bearbeitet werden. Die Gewerbeförderungsstellen stehen daher mit bestimmten Forschungsinstituten und Vertrauensleuten in ständiger Verbindung.

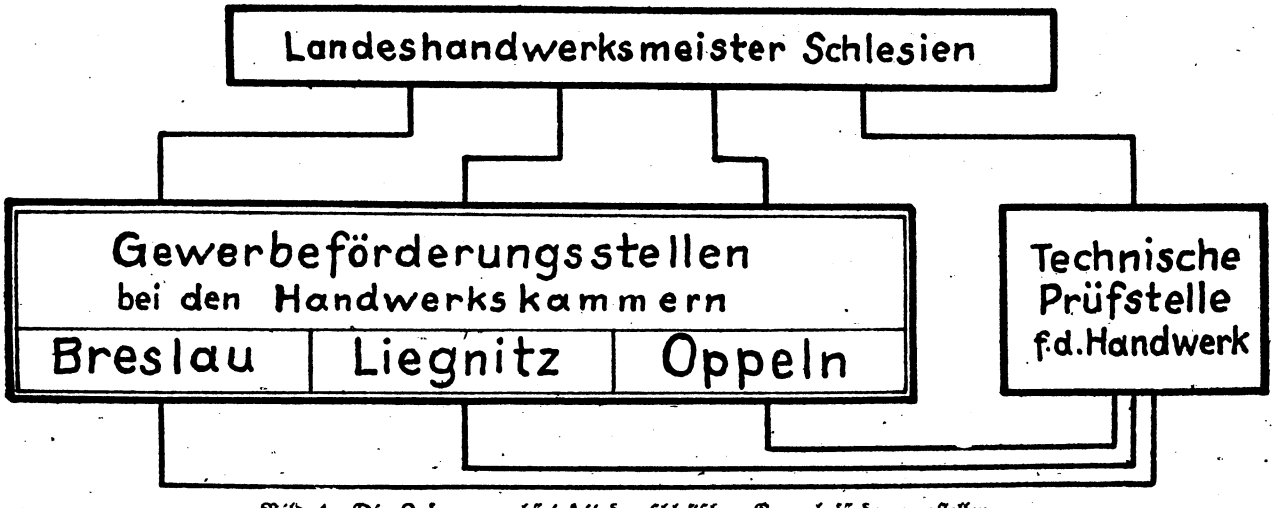

Bild 1: Die Zusammengehörigkeit der schlesischen Gewerbeförderungsstellen.

Wie Bild 1 zeigt, bestehen in Schlesien Gewerbeförderungsstellen in Breslau, Liegnitz und Oppeln. Sie sind Abteilungen der Handwerkskammern und dem Landeshandwerksmeister Schlesien angegliedert. Für Materialuntersuchungen und Fragen von wissenschaftlicher Bedeutung steht den Gewerbeförderungsstellen die **Technische Prüfstelle für das Handwerk** zur Verfügung, die auf dem Gelände der Technischen Hochschule in Breslau untergebracht ist. Sie besitzt alle erforderlichen Prüfeinrichtungen und bietet die Möglichkeit, in Sonderfällen auch die Lehrkräfte und die technischen Einrichtungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen und somit für die Belange des Handwerks nutzbar zu machen. Anträge auf Materialuntersuchungen oder Anfragen über Bau- und Werkstoffe sind möglichst unter Beifügung von ausreichenden Proben und sonstigen Unterlagen zunächst an die zuständige Gewerbeförderungsstelle zu richten. Diese leitet die Anträge u. U. der Technischen Prüfstelle zur weiteren Bearbeitung zu. Nach erfolgter Prüfung teilt diese das Ergebnis und ihre gutachtliche Aeußerung dem Antragsteller mit und gibt gleichzeitig der Gewerbeförderungsstelle eine Abschrift davon, damit diese über den Ausgang der Angelegenheit unterrichtet ist. (Bild 2).

Die gesammelten Erfahrungen werden, soweit dies möglich ist, in geeigneter Weise nutzbar gemacht und kommen so dem gesamten Handwerk zugute.

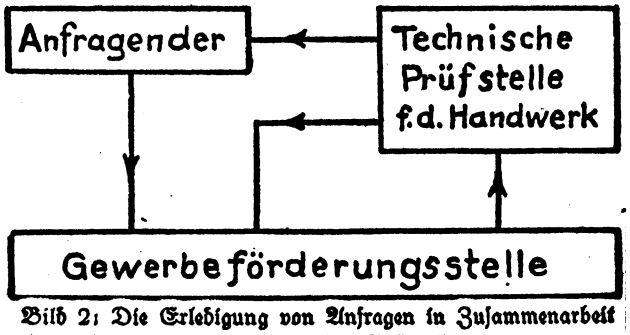

Bild 2: Die Erledigung von Anfragen in Zusammenarbeit mit der Technischen Prüfstelle.

Die Gewerbeförderungsstellen erteilen jedem Handwerker, der die Stelle in Anspruch nimmt, mündlich oder schriftlich Auskunft, halten Sprechstunden ab, führen Besichtigungen und Beratungen durch, übernehmen Vorträge und vermitteln Vortragende, veranstalten Lichtbilder- und Filmvorführungen, Lehrgänge und Fachkurse, organisieren Werbemaßnahmen und Ausstellungen sowie die Beteiligung an Messen.

Die Betätigung der Gewerbeförderungsstellen erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Technische Betriebswirtschaft.

Hierzu gehören Werkstoffragen, Materialbeschaffung, Erfassung des Altmaterials und Verwendung von Abfällen, Werkstatteinrichtungen, Antrieb von Maschinen, neuzeitliche Arbeitsverfahren, Betriebsumstellungen, Arbeitsbeschaffung, technische Auslegung von Verordnungen, Ausbildungsfragen und gewerblicher Rechtsschutz. Die Prüfung und Förderung technischer Neuerungen ist gegenwärtig eine wichtige Aufgabe. Häufig werden wertvolle Erfindungen von Handwerkern gemacht, denen die Mittel oder die Erfahrungen fehlen, um ihre Ideen zur Anmeldung und Verwertung zu bringen. Es ist wichtig, daß brauchbare Erfindungen gesetzlich geschützt und bekannt gemacht werden, damit sie nicht für die Allgemeinheit verloren gehen.

2. Kaufmännische Betriebswirtschaft.

Hierzu gehören Fragen der Buchführung und Kalkulation, das Buchstellenwesen, Fragen der Preisgestaltung, Höhe des Unkostensatzes, Exportfragen, Werbungsangelegenheiten, Nachweis von Bezugsquellen, Angabe von Adressen, Sammlung statistischer Unterlagen, Organisationsfragen, Betriebsvordrucke, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Aufdeckung von Verlustquellen und Behebung sonstiger Mängel der Betriebsorganisation.

3. Handwerkskultur.

Hierbei handelt es sich um die Förderung der kulturellen Belange des Handwerks, Fragen der Wohnkultur, Erziehung zu werkstoffgerechter und geschmacklich einwandfreier Gestaltung, die Förderung gediegener Handwerksarbeit und des Verständnisses für Materialanwendung und Formgebung, kurz um die Betreuung und Förderung des schöpferisch gestaltenden Menschen.

Auf den genannten Gebieten stehen die Gewerbeförderungsstellen einschl. der Technischen Prüfstelle allen Handwerken jederzeit mit ihren Erfahrungen und Einrichtungen für Beratungen und Auskünfte zur Verfügung. Fast stets ist es möglich, sofern bei den Anfragen der Sachverhalt ausführlich dargelegt wird, dem Ratsuchenden zu helfen, ohne daß ihm dadurch irgendwelche Kosten entstehen und ohne daß er befürchten muß, einseitig beraten zu werden. Alle Anfragen werden vertraulich behandelt. Der Antragsteller ist also davor sicher, daß die nicht für die Allgemeinheit bestimmten inneren Angelegenheiten seines Betriebes einem Dritten zur Kenntnis kommen.

In Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben verfolgen die Gewerbeförderungsstellen letzten Endes den Zweck, der Leistungssteigerung und dem Gütegedanken im Handwerk zu dienen. Es liegt also an jedem Einzelnen, von den hier gebotenen Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Anträge und Anfragen sind zu richten an die jeweils zuständige Gewerbeförderungsstelle der Handwerkskammer zu

Breslau, Museumplatz 16, Fernsprecher 56151,
Liegnitz, Bitschenstraße 15, Fernsprecher 2059,
Oppeln, Vogtstraße 55, Fernsprecher 3341. Fl.

Zum Jugendschutzgesetz.

Das „Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz)" vom 30. 4. 38 ist am 1. Januar 1939 vollinhaltlich in Kraft getreten. Wir haben über den Inhalt dieses Gesetzes schon in unserer Nr. 20 vom 14. 5. 38 eine ausführliche Veröffentlichung gebracht, wollen unsere Leser jedoch heute nochmals besonders auf folgendes hinweisen:

I. Jeder Betriebsführer, der Jugendliche beschäftigt, ist vom 1. 1. 39 ab gesetzlich verpflichtet,

a) ein Verzeichnis der beschäftigten Jugendlichen zu führen, in das auch der Eintritt in den Betrieb und der alljährlich gewährte Urlaub einzutragen sind,

b) einen Abdruck des Jugendschutzgesetzes im Betriebe auszulegen,

c) einen Aushang über Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Ruhepausen im Betriebe anzubringen,

Handels- Gewerbe- u. Hausbesitzerbank
vormals Vorschuss-Verein e. G. m. b. H.
Breslau, Büttnerstraße 28-31
Schlachthofkasse: Frankfurterstraße 109
Die Bank des Breslauer Mittelstandes seit 1859

b) einen listenmäßigen Nachweis zu führen über
1. die andere Verteilung der Arbeitszeit (in Abweichung von der regelmäßigen, achtstündigen Arbeitszeit) nach § 9 des Jugendschutzgesetzes),
2. die Vor- und Abschlußarbeiten (Aufräumen usw.),
3. Mehrarbeiten in Notfällen.

e) ein Verzeichnis über die den Jugendlichen gewährte Ersatzfreizeit, soweit sie zulässigerweise an Sonn- und Feiertagen beschäftigt worden sind oder keinen Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen erhalten haben.

II. Am 12. Dezember 1938 ist die **Ausführungsverordnung zum Jugendgesetz** erlassen worden. Da sich die handwerklichen Betriebsführer, die Jugendliche beschäftigen, mit Rücksicht auf I, b) (s. oben) ohnehin einen Abdruck des Jugendschutzgesetzes im Buchhandel besorgen müssen, wird die Bestellung zweckmäßigerweise auch gleich auf einen Abdruck der Ausführungsverordnung ausgedehnt, da diese ihres Umfanges wegen ohnehin nicht in allen Einzelheiten in „Schlesiens Handwerk" behandelt werden kann. Zur vorläufigen Information bringen wir lediglich Nachstehendes als die wichtigsten Einzelheiten der Ausführungsverordnung, soweit das Handwerk daran interessiert ist. Wenn wir dabei Paragraphen zitieren, so beziehen sich diese sämtlich auf das Jugendschutzgesetz, dessen Besitz wir jetzt überall voraussetzen müssen:

1. Arbeitskarten sind bei der Beschäftigung fremder und eigener Kinder (§ 5) erforderlich. „Kind" ist bekanntlich, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Die Arbeitskarte ist vom gesetzlichen Vertreter des Kindes oder von dem Unternehmer, der es beschäftigen will, bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen. Sie wird vom Gewerbeaufsichtsamte erteilt und gilt nur für den darauf vermerkten Unternehmer und die gleichfalls darauf vermerkte Beschäftigung. Bei Veränderungen ist die Karte dem Gewerbeaufsichtsamt zur Ergänzung einzureichen. Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt kosten- und stempelfrei.

2. Nach § 5 Abs. 2 für volksschulpflichtige Kinder ungeeignete und daher auch für Kinder in Familienbetrieben unzulässige Arbeiten sind in einem Verzeichnis zusammengefaßt, aus dem nur folgende, handwerkliche Betriebsarten ersichtlich sind:

Werkstätten, in denen Maschinen mit Kraftantrieb verwendet werden (Dampf, Wind, Wasser, Elektrizität usw.), mit Ausnahme von Werkstätten mit nur Kleinstmaschinen bis 500 Watt Kraftbedarf,
Bedienung von Aufzügen,
Arbeiten, bei denen Lasten von mehr als 8 kg Gewicht von Hand bewegt oder befördert werden müssen,
alle Ofen- und Feuerarbeiten,
Werkstätten der Glasveredler mit Ausnahme der Glasbläsereien, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird,
Steinmetzereien und Töpfereien,
Metallgießereien,
Galvanische Werkstätten,
Feilenhauereien,
Gürtlereien,
Werkstätten, in denen Kupfer, Zink, Blei oder Leichtmetalle und deren Legierungen be- oder verarbeitet werden,
Waffen-Werkstätten, Austragen von Waffen und Munition,
Bleichereien und Färbereien,
Vulkanisieranstalten,
Tischlereien, Drechslereien, Zimmerplätze,
Gerbereien,
Gummibearbeitungswerkstätten,
Bürsten- und Pinselmachereien,
Haar- und Borstenzurichtereien,
Fleischereien,
Bäckereien,
Malerwerkstätten,
Polsterwerkstätten,
Schornsteinfegerhandwerk,
Tankstellen einschl. Wagenreinigungsarbeiten,
Feilbieten von Waren auf Straßen und Plätzen oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus.

Hiermit werden teilweise Selbstverständlichkeiten bestätigt, teilweise aber auch recht einschneidende Verbote selbst für Familienbetriebe ausgesprochen.

3. (Zu § 13, Abs. 1). Der Anspruch der Lehrlinge auf Mehrarbeitsvergütung entfällt nur dann, wenn die Lehrlinge eine Erziehungsbeihilfe erhalten!

4. Für die oben unter I b) und e) erwähnten, listenmäßigen Nachweisungen ist ein bestimmter Vordruck vorgeschrieben worden, der inzwischen von den Vordruckmagazinen und Geschäftsbücherfabriken bereitgestellt worden sein dürfte. Soweit sich die listenmäßig zu erfassenden Vorgänge regelmäßig genau wiederholen, kann von der Listenführung abgesehen werden, wenn die sich wiederholenden anderweitigen Arbeitszeitverteilungen, Vor- und Abschlußarbeiten usw. und die davon Betroffenen gleichfalls aus dem nach I c) ohnehin vorgeschriebenen Aushang klar ersichtlich sind. Das ist für Handwerksmeister eine erhebliche Belastung, wenn z. B. die doch fast jeden Tag wiederkehrenden Abschlußarbeiten in Form von Aufräumungsarbeiten der Lehrlinge auch alltäglich in die Liste eingetragen werden müßten. An die Stelle vieler Einzeleintragungen tritt also in diesen Fällen ein für allemal die Aufnahme in den Aushang. Soweit Vor- und Abschlußarbeiten durch späteren Beginn oder frühere Beendigung der Arbeitszeit oder durch längere Ruhepausen ausgeglichen werden, brauchen sie überhaupt nicht nachgewiesen werden.

III. Zum Schlusse kann allen Betriebsführern, die Jugendliche und Kinder beschäftigen, nur nochmals nachdrücklich empfohlen werden, sich gewissenhaft mit dem ganzen Jugendschutzgesetz und seinen Ausführungsbestimmungen vertraut zu machen. Wo Zweifel über die Anwendung oder Auslegung einzelner Bestimmungen bestehen, ist jederzeit die Möglichkeit der Rückfrage gegeben. Die Gewerbeaufsichtsämter geben auf schriftliche Anfrage die nötigen Auskünfte. Soweit es sich um Zweifelsfragen handelt, die offensichtlich nicht nur für den eigenen Betrieb, sondern für einen ganzen Handwerkszweig von Bedeutung sind, empfiehlt es sich, der zuständigen Innung zu berichten, die, nötigenfalls in Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer, für die allgemeine Klarstellung sorgen wird. Auch „Schlesiens Handwerk" wird sich angelegen sein lassen, im Rahmen des „Briefkastens" an der Aufklärung allgemein interessierender Einzelheiten mitzuwirken.

Handwerkskammern im Sudetengau.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1939 an sind durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers 3 Handwerkskammern für den Sudetengau errichtet worden.

Der Landeshandwerksmeister Schlesien.

Ich mache bekannt, daß in den Amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 15. Dezember 1938 — Nr. 35 — die

Tarifordnung für die Kraftfahrzeugwerkstätten im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 1. 11. 1938

veröffentlicht ist.

Breslau, den 20. Dezember 1938.

Der Landeshandwerksmeister.

Handwerkskammer Breslau.

Betr.: Amtszeit der Mitglieder der Meisterprüfungsausschüsse.

Mit Rücksicht darauf, daß bis zum 31. Dezember 1939 entsprechend den Uebergangsbestimmungen der Dritten Handwerksverordnung Meisterprüfungen im großem Umfange stattfinden werden, erscheint eine zwischenzeitliche Neubesetzung der Prüfungsausschüsse im Interesse einer fortlaufenden und reibungslosen Durchführung der Prüfungen nicht ratsam. Der Herr Reichswirtschaftsminister hat daher durch Erlaß vom 9. Dezember 1938 — III SW 19225/38 — die Amtsdauer der derzeitigen Mitglieder der Meisterprüfungsausschüsse

bis zum 31. März 1940

verlängert.

Breslau, den 31. Dezember 1938.

Die Handwerkskammer.

Im Monat Oktober 1938 haben die Meisterprüfung bestanden und damit das Recht zur Führung des Titels „Meister" in Verbindung mit ihrem Handwerk, sowie die Befugnis Lehrlinge anzuleiten, erworben:

Stadt- und Landkreis Breslau:

Friseur Friedrich Beinlich, Bäcker Karl Beinlich, Fahrradmechaniker Gerhard Bleyer, Brockau, Bäcker Reinh. Buckisch, Breslau, Fleischer Kurt Dresel, Schuhmacher Ernst Drescher, Bäcker Walter Eckert, Bäcker Fritz Exner, Schuhmacher Erich Gorille, Bäcker Johannes Grunwald, Hochbautechniker Richard Ilgner, Fleischer Georg Jüttner, Bäcker Gerhard Klaschik, Fleischer Fritz Klose, Herrenschneider Josef Kochanek, Bäcker Erich Korrek, Schuhmacher Bernhard Kottirre, Fünfteichen, Kraftfahrzeughandwerker Erich Krolikowsky, Fleischer Wilhelm Lehmphul, Kattern, Bäcker Fritz Lilge, Rosenthal, Schuhmacher Alfred Pätzold, Bäcker Max Pätzold, Vulkaniseur Paul Reimann, Herrenschneider Erich Romer, Herrenschneider Artur Seidel, Fahrradmechaniker Walter Spichale, Bäcker Hieronymus Stanossek, Schuhmacher Max Surek, Dtsch.-Lissa, Vulkaniseur Walter Schröter, Müller Eduard Schubert, Krichen, Baumeister Arthur Vogt, Bäcker Arthur Wagner, Schlanz, Kraftfahrzeughandwerker Willy Wardengo, *Bäcker Albert Gering, *Bäcker Franz Hillebrand, *Bäcker Helmut Kiontke, *Bäcker Willi Pache, Goldschmieden und *Tischler Richard Reinhold, Breslau.

Stadt- und Landkreis Brieg:

Elektro-Installateur Max Hahn, Fleischer Paul Niekisch, Schuhmacher Walter Peisker, Lossen, Damenschneiderin Fr. Edith Reidock, Schuhmacher Fritz Riedel, Konradswaldau, Schuhmacher Gustav Scholz, Gr.-Jenkwitz.

Kreis Frankenstein:

Tischler Paul Baßdorf, Raudnitz, Stellmacher Robert Zwiener, Baumgarten.

Kreis Glatz:

Stellmacher Wilhelm Blech, Neurode, Schuhmacher Alfred Franke, Neurode, Fahrradmechaniker Friedrich Klapper, Hollenau, Müller Josef Rohner, Photograph Clemens Siegel, Rückers.

Kreis Guhrau:

Schuhmacher Hermann Hübner, Leubel.

Kreis Militsch:

Fleischer Willi Jänsch, Charlottenberg, Bäcker Franz Unfried, Prausnitz.

Kreis Namslau:

Kraftfahrzeughandwerker Heinz Nawroth.

Kreis Neumarkt:

Bäcker Oskar Hein, Leuthen.

Kreis Oels:

*Bäcker Willi Quarg, Oels, Schuhmacher Walter Thone, Bogschütz.

Kreis Ohlau:

Hochbautechniker Alois Haschke, Märzdorf, Bäcker Richard Pusch, Herrenschneider Hermann Scholz.

Kreis Reichenbach:

Maschinenbauer Arthur Böckelt, Schobergrund-Gnadenfrei, Photograph Kurt Geisler, Fleischer Friedrich Jergas, Jordansmühl, Schlosser Felix Makowski, Heidersdorf.

Stadt- und Landkreis Schweidnitz:

Bäcker Richard Flegel, Schweidnitz, Müller Max Grämmel, Ingramsdorf, Stellmacher Friedrich Landeck, Würben, Bäcker Fritz Kalms.

Kreis Strehlen:

Fahrradmechaniker Alfons Klapper, Steinkirchen, Bäcker Friedrich Schöfer, Türpitz.

Kreis Trebnitz:

Schuhmacher Gustav Posbrig, Friedrichskirch.

Stadt- und Landkreis Waldenburg:

Bäcker Herbert Cizek, Seitendorf, *Fleischer Gerhard Gerstenberg, Altwasser, Kraftfahrzeughand-

Ständiges Lager von **ca. 2500 Elektro-Motoren** bis 550 PS.

neu und gebraucht, sofort ab Lager lieferbar — Fahrbare Dreschmotoren — Schweiß-Umformer und Transformatoren mietsweise — Reparaturwerk — Ersatzmaschinen.

Gesellschaft für Elektrizitäts-Unternehmungen

Inhaber: Ingenieur W. Duwe, Breslau 10, Benderplatz 30 / Tel. 453 44/45

Ab 1. 1. 39 im eigenen Fabrikgrundstück Ofenerstr. 48/50.

werker Max Hauffe, Waldenburg, Tischler Rudolf Jarausch, Bad Salzbrunn, Damenschneiderin Klara Püschel, Großhain.

Kreis Wohlau:

Bäcker Gustav Braunert, Leubus, Damenschneiderin Gertrud Scholz, Winzig, Damenschneiderin Fr. Charlotte Vogt, Dombsen, Kraftfahrzeughandwerker Alfred Winkler, Wohlau.

Baumeister-Prüfungen:

Tiefbautechniker Bernhard Göbel, Breslau.
Hoch- u. Tiefbautechniker Kurt Haude, Trachenberg.

Die mit (*) bezeichneten Personen erhalten obige Rechte erst mit Vollendung des 24. Lebensjahres.

Breslau, den 14. Dezember 1938.

Handwerkskammer zu Breslau.
Dr. Maciejewski.

Handwerkskammer Liegnitz.

Vor der Prüfungs-Kommission des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages unterzogen sich die Dienststellenleiter Erasmus Franke, Hermann Heinrich, Egon Liß, Gustav Reiser, Karl Vorback, Ludwig Walther und der z. Zt. im Dienst der Handwerkskammer Halle stehende Max Neumann der Verwaltungsinspektoren-Prüfung. Alle sieben Prüflinge legten die Prüfung mit Erfolg ab, die beiden Letztgenannten mit dem Prädikat „Gut".

Wechsel in der Organisationsführung.

An Stelle des auf Antrag vom Obermeisteramt entbundenen Brunnenbaumeisters Wilhelm Jentsch-Poischwitz wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1939 der Brunnenbaumeister Hermann Lange-Konradsdorf-Ueberschaar Kr. Goldberg zum Obermeister der Brunnenbauer-Innung für den Regierungsbezirk Liegnitz ernannt. Der Sitz der Innung wird mit gleichem Zeitpunkt von Poischwitz nach Konradsdorf-Ueberschaar verlegt.

Der Friseurmeister Wilhelm Pilch-Weißwasser O.-L. ist mit sofortiger Wirkung zum Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Rothenburg ernannt worden. Der stellv. Kreishandwerksmeister Fleischerobermeister Richard Exner, Weißwasser ist von der vertretungsweisen Führung der Kreishandwerkerschaft entbunden worden.

An Stelle des Fleischermeisters Artur Putzki-Landeshut ist der Fleischermeister Georg Höhne-Vogelsdorf Kr. Landeshut mit Wirkung vom 1. Januar 1939 zum Obermeister der Fleischer-Innung des Kreises Landeshut bestellt worden.

Kreissieger im Sportappell der Betriebe 1938.

Der Breslauer Bankverein ist in der Betriebsklasse II (20—100 männliche Gefolgschaftsmitglieder) als Kreissieger beim Sportappell der Betriebe 1938 anerkannt worden.

Schlesische Meisterkurse.

Verzeichnis der Lehrgänge 1938/39.

Tageslehrgänge mit vollem Tagesunterricht:

Damenschneiderinnen	13. 2.—18. 3. 39
Herrenschneider	13. 2.—18. 3. 39
Maler	13. 2.—25. 3. 39
Schuhmacher	13. 2.—18. 3. 39
Tischler	3. 4.—13. 5. 39
Klempner	16. 1.—25. 2. 39
Gas- und Wasser-Installateure	27. 2.— 8. 4. 39
Elektro-Installateure	30. 1.—11. 3. 39
Photographen	13. 2.—25. 2. 39

Wochenendlehrgang für Buchbinder: Beginn 16. 1. 39.

Jahres-Abendlehrgang an 4 Wochenabenden
Beginn: 1. Januar 1939.
für Schlosser, Kunstschmiede und Bauschlosser.

Wander- und Sonderlehrgänge:
nach Bedarf.

Auskunft und Anmeldung:
Montag und Donnerstag von 10 — 18 Uhr,
an den übrigen Werktagen von 10 — 13 Uhr.

Die Leitung der Schlesischen Meisterkurse,
Breslau 1, Klosterstraße 19
Fernruf: 22601, Nebenstelle 2545.

Schluß der Anzeigenannahme: Montag 10 Uhr.

Jaeschke & Kretschmer
Inh. Joh. Jaeschke
Stuhlfabrik
Breslau 26
Breslau-Carlowitz
Telefon 433 97
Wichelhaus-Allee 71

Werbet Mitglied der NSO

Tücht., ehrlicher
Tischler
in größ. Bau- u. Möbeltischlerei gesucht. Selb. kann z. günst. Pacht od. Kaufbed. altersh. d. Geschäft übern. Wohng. vorhand
Hermann Leitloff
Tischlermeister
Hansdorf
bei Sorau-Sagan.

Glasschleiferei
Spiegel und Fensterglashandlung
Autoscheiben, Sicherheitsglas
Küchenverglasungen sowie alle Zubehörteile
Ladentisch-Abschlußwände
Kurt Graumann
Breslau X, Michaelisstr. 20/22, Tel. 44717

Spare bei der Hansa-Bank Schlesien A.-G. Gegr. 1869
Zentrale: Breslau 1, Ohlauer Stadtgraben 29. Depositenkassen: Neue Taschenstraße 18/19 und Telegraphenstraße 7
Filialen: Glatz, Oels und Schweidnitz
Kredite • Scheckverkehr • Wechseldiskont • Wertpapiere • Grundstücksverkehr

Hauptschriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Inhalt einschließlich Bilder: Konrad Winkler, Breslau, für den Anzeigenteil: Georg Gramer, Breslau. Sprechstunden der Schriftleitung 10—12 Uhr. Für unverlangt eingegangene Manuskripte übernimmt die Schriftleitung keine Verantwortung. Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk", Breslau 5, Museumplatz 16 Fernruf 21308, Postscheckkonto Breslau 51265. Druck: Karl Baier, Breslau 5. Erscheinen: Jeden Sonnabend. Bezugsgebühren monatlich 25 Rpf. (einschließlich 4,7 Rpf. Postzeitungsgebühr) zuzüglich 6 Rpf. Postzustellgeld. Einzelheft 10 Rpf. zuzügl. Porto. Die Behinderung der Lieferung rechtfertigt keinen Anspruch auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Anzeigenpreise: Grundpreis für die 22 mm breite Zeile, 1 mm hoch, 10 Rpf. Im Textteil (83 mm breit) 45 Rpf. je Millimeterhöhe. Ermäßigte Grundpreise im Anzeigenteil für private Kleine Anzeigen und Familienanzeigen 22 mm breit, je mm 7 Rpf. Weitere ermäßigte Preise u. Nachlässe lt. Anzeigenpreisliste. Zurzeit ist Preisliste Nr. 7 gültig. — D.-A. V. B. 1938: 34 746.